

Wertermittlungsansätze bei der Steuerlatenz

Stefan Laganà

Associate Partner Real Estate Tax

20. September 2018



Agenda

1. Bedeutung und Relevanz der Steuerlatenz bei Immobilien im Geschäftsvermögen
2. Unterschiede in der Rechnungslegung
3. Unterschiedliche Praxis bei der Wertermittlung
4. Relevanz der Steuergesetzesentwicklungen

Beilagen:

- ▶ Artikel Personalvorsorge: Ungleiche Regelungen bei Pensionskassen und Anlagestiftungen
- ▶ EY Real Estate Newsletter (Frühling 2017)
- ▶ Bundesgerichtsentscheid vom 26. Oktober 2017 (BGE 2C_814/2016 & 2C_815/2016)
- ▶ Auszug Swiss GAAP FER 26
- ▶ Auszug Handbuch für Wirtschaftsprüfung

1. Bedeutung und Relevanz der Steuerlatenz bei Immobilien im Geschäftsvermögen

Begriff Steuerlatenz bei Immobilien

- ▶ Unter dem Begriff Steuerlatenz (oder auch latente Steuern) werden zukünftige Steuerschulden oder Steuerguthaben verstanden, welche im Falle einer steuersystematischen Realisation oder bei Veräusserungen von Immobilien oder im Falle einer Liquidation beim Grundeigentümer anfallen würden.

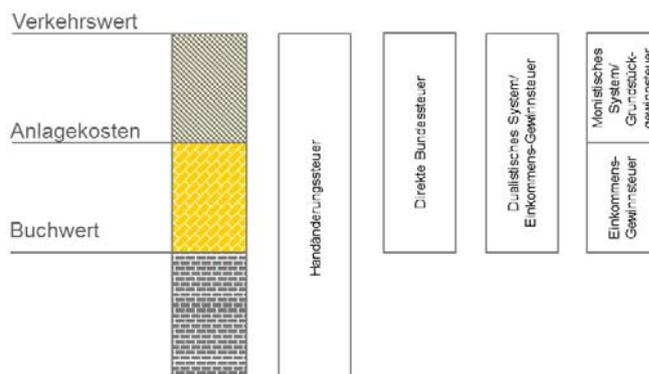
Betroffene Steuern bei Immobilien

- ▶ Direkte Bundessteuer.
- ▶ Kantonale Einkommens- bzw. Gewinnsteuer und Grundstückgewinnsteuer:
 - ▶ Beim **dualistischen** System unterliegen sowohl steuersystematische Realisierungen wie auch Buchgewinne aus der Veräusserung von Immobilien der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer (z.B. SG, LU);
 - ▶ Beim **monistischen** System unterliegen die Wertzuwachsgewinne auf Immobilien der Grundstückgewinnsteuer (z.B. SZ, ZH). Steuersystematische Realisierungen wie auch die im Rahmen einer Veräusserung von Liegenschaften wiedereingebrachten Abschreibungen unterliegen der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer.
- ▶ Handänderungssteuern, sofern das kantonale Steuerrecht eine Steuerpflicht des Veräusserers vorsieht oder wenn eine Solidarhaftung der Vertragsparteien besteht oder wenn der Veräusserer die Handänderungssteuer voll oder partiell aufgrund vertraglicher Abrede mit dem Käufer trägt.
- ▶ Für subjektiv gewinnsteuerbefreite Institutionen wie Einrichtungen der beruflichen Vorsorge beschränkt sich die Steuerlatenz auf Grundstückgewinn- sowohl bei monistischen als auch in dualistischen Kantonen und gegebenenfalls Handänderungssteuern.

1. Bedeutung und Relevanz der Steuerlatenz bei Immobilien im Geschäftsvermögen

Berechnung der Steuern (1/2)

- ▶ Der direkten Bundessteuer unterliegen wiedereingebrachte Abschreibungen und Wertzuwachsgewinne (Differenz zwischen dem Veräusserungswert/Marktwert und dem steuerlich massgebenden Buchwert).
- ▶ Kantone mit dualistischem System besteuern wiedereingebrachte Abschreibungen und Wertzuwachsgewinne mit der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer (wie die direkte Bundessteuer).
- ▶ Kantone mit monistischem System erheben auf der Differenz zwischen dem Veräusserungspreis/Marktwert und dem steuerlich massgebendem Anlagewert die Grundstückgewinnsteuer und auf der Differenz zwischen dem steuerlich massgebendem Anlagewert und dem steuerlich massgebenden Buchwert die Einkommens- bzw. Gewinnsteuer.



1. Bedeutung und Relevanz der Steuerlatenz bei Immobilien im Geschäftsvermögen

Berechnung der Steuern (2/2)

- ▶ Die Handänderungssteuer – sofern relevant – wird auf der Basis des Veräusserungs-/Marktwertes berechnet.
- ▶ Steuerliche akzeptierte Kauf- und Verkaufsnebenkosten sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.
- ▶ Steuerliche Verlustverrechnungsmöglichkeiten werden als latente Steuerguthaben typischerweise berücksichtigt.

Abgrenzungsfragen aufgrund aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichts

- ▶ Steuerliche Abschreibungen auf Immobilien, welche in der Vergangenheit steuerlich akzeptiert wurden, galten bis zur Veräusserung oder buchmässiger Aufwertung als definitiv.
- ▶ Das Bundesgericht vertritt mit seinem Entscheid vom 26. Oktober 2017 (BGE 2C_814/2016 & 2C_815/2016) neu die Ansicht, dass insbesondere auch Normalabschreibungen gemäss Merkblatt 1995 der Eidg. Steuerverwaltung nicht ohne Weiteres zu akzeptieren sind.
- ▶ Die Steuerbehörde kann bei entsprechendem Nachweis steuerliche Abschreibung im Rahmen einer gewinnsteuerlichen Aufrechnung rückgängig machen. Dies würde zwangsläufig eine (partielle) Umqualifikation von latenten in laufende Steuern zur Folge haben.
- ▶ Betroffen sind insbesondere Rechtsträger, die aufgrund von Rechnungslegungsvorschriften Marktwerte in der Bilanz oder anderweitig ausweisen müssen.
- ▶ Kritisch dürfte diese Frage auch bei Käufen/Verkäufen von Immobiliengesellschaften werden, insbesondere wenn die latenten Steuern bei der Kaufpreisfindung nicht zu 100% berücksichtigt werden.

1. Bedeutung und Relevanz der Steuerlatenz

Typische Anwendungsbereiche der Steuerlatenzberechnungen

- ▶ Bewertung von Immobiliengesellschaften.
- ▶ Kauf und Verkauf von Immobiliengesellschaften.
- ▶ Zur Ermittlung des Steueraufschubs bei steuerneutralen Tatbeständen:
 - ▶ Auf- und Abspaltungen;
 - ▶ Ausgliederungen;
 - ▶ Vermögensübertragungen;
 - ▶ Ersatzbeschaffungen.
- ▶ Erstellung von Jahres- bzw. Zwischenabschlüssen:
 - ▶ Je nach Rechnungslegungsstandard sind latente Steuern per Bilanzstichtag zu berechnen und im Abschluss auszuweisen:
 - ▶ Swiss GAAP FER;
 - ▶ IFRS;
 - ▶ US GAAP;
 - ▶ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG);
 - ▶ usw.

2. Unterschiede in der Rechnungslegung

Swiss GAAP FER Nr. 26 (1/2)

Grundsätzliches

- ▶ FER 26 ist die Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen, z.B. Pensionskassen oder Anlagestiftungen.
- ▶ Unter «Nicht-technische Rückstellungen» müssen jene Rückstellungen ausgewiesen werden, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben.
- ▶ Vorsorgeeinrichtungen sind grundsätzlich nicht verpflichtet, latente Grundstücksgewinnsteuern und weitere Verkaufskosten als nicht-technische Rückstellung zu berechnen und zu bilanzieren, sofern:
 - ▶ kein Verkaufsbeschluss für den Liegenschaftsbestand oder Teile davon vorliegt;
 - ▶ die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen nicht auf die aktive Bewirtschaftung eines Liegenschaftsbestands ausgerichtet ist.
- ▶ Gemäss Swiss GAAP FER 26 liegt beispielsweise bei Immobilien-Anlagestiftungen eine solche aktive Bewirtschaftung vor. In deren Erläuterungen wird hingegen nicht näher definiert, was unter dem Begriff «im Wesentlichen» zu verstehen ist.
- ▶ In der Praxis ist keine einheitliche Anwendung dieser Bestimmung ersichtlich.
- ▶ Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Ausweis von latenten Steuern für Immobilien-Anlagestiftungen zwingend zu erfolgen hat, währenddessen Pensionskassen solche nur ausweisen müssen, sofern ein entsprechender Verkaufsbeschluss für den Liegenschaftsbestand oder Teile davon vorliegt.

2. Unterschiede in der Rechnungslegung

Swiss GAAP FER Nr. 26 (2/2)

Spekulationszuschlag, Besitzesdauerabzug, Steuerprogression und Verlustverrechnung bei der latenten Grundstücksgewinnermittlung

- ▶ Bei der Berechnung der latenten Grundstücksgewinnsteuer würde sich unter dem Gesichtspunkt des Vorsichtsprinzips die effektive Haltedauer pro Objekt per Bilanzstichtag anbieten.
- ▶ Denkbar ist aber auch eine Haltedauer, die (mindestens) der Anlagestrategie der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung entspricht.
- ▶ Um der Komplexität der Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer entgegenzuwirken, gibt es in der Praxis diverse Ansätze. Es wird beispielsweise auf die Berücksichtigung einzelner Faktoren zur Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer verzichtet, namentlich auf die Berechnung von progressiven Steuersätzen, auf die Berücksichtigung von anrechenbaren Aufwendungen bei der Gewinnermittlung oder auf die Verrechnung von Kapitalverlusten auf Immobilien mit Grundstücksgewinnen.

Berücksichtigung von Kauf/Verkaufsnebenkosten

- ▶ Die bei der Liquidation erwarteten Transaktionskosten, beispielsweise Maklerprovisionen, Grundbuch und Notariatskosten sowie allfällige Handänderungssteuern werden in der nicht-technischen Rückstellung ebenfalls berücksichtigt.
- ▶ Weiter wirken sich die Transaktionskosten als anrechenbare Aufwendungen gewinnmindernd auf die Berechnung der latenten Steuern aus.

2. Unterschiede in der Rechnungslegung

Rechnungslegungsbestimmungen zum KAG (1/2)

Grundsätzliches

- ▶ Immobilienanlagefonds haben für die Berechnung des Nettoinventarwerts die anfallenden Steuern, namentlich die Ertrags-, die Grundstückgewinn- und gegebenenfalls die Handänderungssteuern bei einer allfälligen Liquidation zu berücksichtigen.
- ▶ Gemäss Art. 83 Abs. 2 KKV-FINMA handelt es sich bei den zu ermittelnden Steuern um Steuern, welche im Fall der Veräusserung eines Grundstücks im Direktbesitz, einer Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft oder eines von einer Immobiliengesellschaft gehaltenen Grundstücks (indirekter Besitz) anfallen würden.

Spekulationszuschlag, Besitzesdauerabzug, Steuerprogression und Verlustverrechnung bei der latenten Grundstückgewinnsteuerermittlung

- ▶ Für die Bewertung des Vermögens einer kollektiven Kapitalanlage gilt der Grundsatz der Fortführung.
- ▶ Für die Ermittlung der Grundstückgewinnsteuern ist jedoch der massgebende Stichtag der Liquidationsfiktion nicht kodifiziert. Gemäss einschlägiger Lehrmeinung wäre es grundsätzlich sachgerecht, den Abschlussstichtag als massgebenden Zeitpunkt der Liquidation anzunehmen. In der Praxis wird dies aber uneinheitlich gehandhabt.

2. Unterschiede in der Rechnungslegung

Rechnungslegungsbestimmungen zum KAG (2/2)

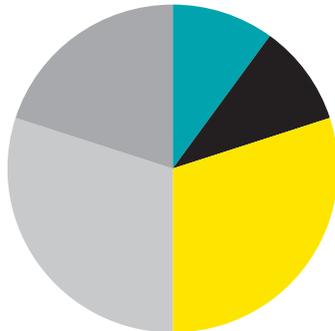
Berücksichtigung von Kauf/Verkaufsnebenkosten

- ▶ Die Berücksichtigung von Handänderungssteuern ist explizit erwähnt und soll die einheitliche Handhabung sicherstellen.
- ▶ Handänderungssteuern werden auf kantonaler Ebene unterschiedlich geregelt, weshalb sie nur fallweise zu berücksichtigen sind:
 - ▶ In Kantonen, welche eine Handänderungssteuern erheben gilt es zu unterscheiden, ob der Käufer oder der Verkäufer oder beide Parteien Steuerschuldner sind oder ob allenfalls eine Solidarhaftung der Vertragsparteien besteht;
 - ▶ Vertragliche und verkaufsstrategische Usanz des Verkäufers, die zum Beispiel eine hälftige Teilung der anfallenden Handänderungssteuern zwischen den Parteien vorsehen;
 - ▶ Weitere Transaktionskosten wie Vermittlungs-, Notariats- und Grundbuchgebühren sind für die Berechnung des Nettoinventarwertes laut Kommentar zum KAG nicht zu berücksichtigen.
- ▶ Steuerliche Verlustverrechnungsmöglichkeiten sind - soweit wahrscheinlich und nach geltender Steuerpraxis nutzbar - zu berücksichtigen.

3. Unterschiedliche Praxis bei der Wertermittlung

Erkenntnisse aus einer nicht repräsentativen Praxiserhebung zur Berechnung von latenten Steuern bei Immobiliengesellschaften (Basis: öffentlich zugängliche Jahresabschlüsse 2017)

Haltedauer bei Immobiliengesellschaften (N=10)



- 10 Jahre*
- 15 Jahre*
- 20 Jahre*
- Resthaltedauer geschätzt pro Objekt
- Keine Angaben

*oder effektive Haltedauer, sofern diese höher ist

- ▶ Bei der Berechnung der latenten Grundstückgewinnsteuern wird der massgebende Zeitpunkt der Liquidation zur Ermittlung der Haltedauer in Kantonen mit monistischem System bei Immobiliengesellschaften nicht einheitlich angewandt.
- ▶ Bei Immobilienfonds, Anlagestiftungen und Pensionskassen werden Angaben über die Haltedauer zur Berechnung der latenten Grundstückgewinnsteuern nur in Einzelfällen offengelegt. In den offenlegten Informationen liegt die Zeitspanne zwischen effektiver und zehnjähriger Mindesthaltedauer.

4. Relevanz der Steuergesetzesentwicklungen

Steuervorlage 17 – Angekündigte kantonale Steuersatzentwicklungen für Kapitalgesellschaften

Kanton	Aktueller (2018) effektiver max. Unternehmenssteuersatz	Geplanter effektiver max. Unternehmenssteuersatz	Veränderung
Aargau	18.61%	18.17%	-2%
Appenzell Ausserrhoden	13.04%	13.04%	0%
Appenzell Innerrhoden	14.16%	12.66%	-11%
Basel-Landschaft	20.70%	13.45%	-35%
Basel-Stadt	22.18%	13.04%	-41%
Bern	21.64%	18.71%	-14%
Freiburg	19.86%	12.78%	-36%
Genf	24.16%	13.49%	-44%
Glarus	15.70%	12.43%	-21%
Graubünden	16.12%	14.02%	-13%
Jura	20.66%	15%	-27%
Luzern	12.32%	12.60%	2%
Neuenburg	15.61%	12.50%	-20%
Nidwalden	12.66%	12.36%	-2%
Obwalden	12.66%	12.66%	0%
Schaffhausen	15.97%	12.25%	-23%
Schwyz	15.19%	13.46%	-11%
Solothurn	21.38%	12.90%	-40%
St. Gallen	17.40%	14.20%	-18%
Tessin	20.67%	16.50%	-20%
Thurgau	16.43%	13.40%	-18%
Uri	14.92%	12.51%	-16%
Waadt*	21.37%	13.79%	-35%
Wallis	21.56%	15.61%	-28%
Zug	14.62%	12.09%	-17%
Zürich	21.15%	18.19%	-14%

*die Veränderung wurde gesetzlich bereits verankert



Stefan Lagana
Associate Partner

Tel +41 58 286 31 78
Mobile +41 58 289 31 78
Fax +41 58 286 30 04
Email stefan.lagana@ch.ey.com

Hintergrund

- ▶ Associate Partner Real Estate Tax
- ▶ Leiter Steuern GSA Real Estate Funds Schweiz
- ▶ Bei EY seit 2017; Standort Zürich
- ▶ Dipl. Steuerexperte, Treuhänder mit eidg. FA,

Fähigkeiten

- ▶ Steuerliche Transaktionsberatung
- ▶ Akquisitions- und Exit-Planungen
- ▶ Design von steueroptimierten Finanzierungsstrategien
- ▶ Steuerneutrale Umstrukturierungen von Immobilienportfolios und Betriebsliegenschaften
- ▶ Steuerliche Strukturierung von in- und ausländischen Immobilieninvestitionen

Berufliche Erfahrung

- ▶ Über 20 Jahre Steuerberatungserfahrung mit Fokus Unternehmens- und Immobiliensteuerrecht
- ▶ Über 18 Jahre Berufserfahrung bei einer Big 4 Gesellschaft davon
 - sechs Jahre als Leiter Immobiliensteuern
 - zwei Jahre Leiter Hotellerie
 - sieben Jahre Leiter Qualified Intermediary Services
- ▶ Moderation von Fachanlässen, Panels und Round Tables
- ▶ Referententätigkeit bei Steuerseminaren und Workshops
- ▶ Projektleitung bei diversen Transaktionen von in- und ausländischen
 - Immobilienfonds
 - Immobiliengesellschaften
 - Anlagestiftungen
 - Pensionskassen
 - Private-Equity-Gesellschaften
- ▶ Durchführung von steuerlichen Prüfungen bei Übernahmen von Privat- und Publikumsgesellschaften
- ▶ Steueroptimierte Planung von Akquisitionen und Exits
- ▶ Einholung von Steurrulings zur verbindlichen Klärung von steuerlichen Sachverhalten
- ▶ Steuerneutrale Ersatzbeschaffung von Geschäftsimmobilen
- ▶ Verfahrensrechtliche Unterstützung bei grundsteuerlichen Rechtsstreitigkeiten
- ▶ Steuerneutrale Reorganisationen/Umstrukturierungen von Immobilienportfolios (Fusionen, Abspaltungen und Ausgliederungen)

Bilanzierungsfragen und latente Steuern nach Swiss GAAP FER 26

Ungleiche Regelungen bei Pensionskassen und Anlagestiftungen

Die Bilanzierung von Immobilienbeständen sowie von latenten Steuern in der Jahresrechnung verlangt je nach Grösse der Vorsorgeeinrichtung das richtige Augenmass. Praktikable Annahmen, aber auch Transparenzüberlegungen stehen dabei im Fokus.

IN KÜRZE

Aus Transparenzgründen sollten Pensionskassen latente Steuern konsequent berücksichtigen – analog den Anlagestiftungen. Sonst drohen unliebsame Überraschungen.

Die Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 regeln die Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen. Nach diesen Fachempfehlungen sind Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich nicht verpflichtet, latente Grundstücksgewinnsteuern (siehe dazu Erklärungskasten Seite XY) und weitere Verkaufskosten als nicht-technische Rückstellung zu berechnen und zu bilanzieren, sofern:

- kein Verkaufsbeschluss für den Liegenschaftsbestand oder Teile davon vorliegt,
- die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen nicht auf die aktive Bewirtschaftung eines Liegenschaftsbestands ausgerichtet ist.

Gemäss Swiss GAAP FER 26 liegt beispielsweise bei Immobilien-Anlagestiftungen eine solche aktive Bewirtschaftung vor. In deren Erläuterungen wird hingegen nicht näher definiert, was unter dem Begriff «im Wesentlichen» zu verstehen ist. In der Praxis ist keine einheitliche Anwendung dieser Bestimmung ersichtlich.

Bewertung von Immobilien

Nach Swiss GAAP FER 26 werden direkt gehaltene Immobilien, analog zu Wertschriftenanlagen, zum aktuellen Wert (Marktwert) per Bilanzstichtag bewertet. Der Marktwert von Immobilien ohne regelmässigen Handel ist nach einer allgemein anerkannten Methode zu bestimmen, die im Sinne der Stetigkeit über mehrere Jahre beibehalten werden sollte.

Bei grösseren Liegenschaftsbeständen werden für die Schätzung des aktuellen

Werts häufig externe professionelle Immobilien-Bewertungsexperten beigezogen. Diese wenden praktisch ausschliesslich die sogenannte Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF-Methode, siehe Erklärungskasten Seite XY) an.

Nach dieser Methode bestimmt sich der Wert einer Immobilie anhand der zu erwartenden künftigen Erträge beziehungsweise den Cashflows, die mit einem individuellen, auf die Immobilie bezogenen Satz per Bilanzstichtag diskontiert werden. Bei der Bestimmung des Diskontierungssatzes werden das aktuelle Zinsumfeld sowie weitere immobilienbezogene Risikozuschläge wie Alter, Lage und Vermietbarkeit berücksichtigt.

Die Marktbewertungen werden jährlich auf den neusten Stand gebracht. Eine fundierte Bewertung, verbunden mit einer Besichtigung vor Ort, erfolgt im Normalfall alle drei bis fünf Jahre. Bei kleineren Beständen ist auch die Anwendung der Ertragswertmethode (siehe Erklärungskasten Seite XY) vertretbar.

Bilanzierung von latenten Steuern

In Anbetracht der Langfristigkeit der Immobilienanlage und des Vorsorgezwecks ist unter Swiss GAAP FER 26 – soweit die oben genannten Tatbestände für eine Bilanzierungspflicht nicht gegeben sind – eine Bilanzierung von latenten Grundstücksgewinnsteuern nicht zwingend. Bei einer beabsichtigten Veräusserung wird allerdings die Bildung einer entsprechenden Rückstellung statuiert. Eine Bilanzierungspflicht latenter Steuern auf Immobilienanlagen gilt stets für Immobilien-Anlagestiftungen.



Stefan Laganà
Executive Director,
Real Estate Tax Advisory,
EY Zürich



Patrik Schaller
Partner,
Leiter Vorsorge,
EY Zürich

Die Ausgestaltung von Swiss GAAP FER 26 führt in der Folge dazu, dass Steuerfolgen in der Praxis je nach gewählter Anlageform (kollektiv oder direkt) unterschiedlich bilanziert werden. Während eine Immobilien-Anlagestiftung, über die eine Vorsorgeeinrichtung indirekte Immobilienanlagen hält, latente Steuern erfolgswirksam berücksichtigen muss, ist die Bilanzierung von latenten Steuern für direkt gehaltene Immobilienanlagen derselben Vorsorgeeinrichtung nicht klar geregelt. In der Praxis sind diverse Vorsorgeeinrichtungen zu finden, die eine Bilanzierung von latenten Steuern dennoch vollständig vornehmen – egal, ob die Liegenschaft zum Verkauf steht oder nicht. Diese freiwillige Gleichbehandlung ist aus unserer Sicht zu begrüssen.

Umfang der latenten Steuern

Das Liquidationsszenario, das der Berechnung der latenten Steuern zugrunde liegt, sieht vor, dass der gesamte Immobilienbestand gleichzeitig am Stichtag (typischerweise per Jahresabschluss) veräussert wird. Für die Berechnung sind die bei einer allfälligen Liquidation anfallenden Steuern zu berücksichtigen. Bei einer von der direkten Steuer subjektiv steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtung sind dies namentlich die Grundstücksgewinnsteuern und gegebenenfalls gesetzlich beim Veräusserer anfallende Handänderungssteuern.

Die ermittelten latenten Steuern werden als nicht-technische Rückstellung bilanziert. Die bei der Liquidation erwarteten Transaktionskosten, beispielsweise Maklerprovisionen, Grundbuch-

und Notariatskosten, werden in der nicht-technischen Rückstellung ebenfalls berücksichtigt. Weiter wirken sich die Transaktionskosten als anrechenbare Aufwendungen gewinnmindernd auf die Berechnung der latenten Steuern aus.

Berechnungsansätze

Mit zunehmender Anzahl direkt gehaltener Immobilien wird die Berechnung der latenten Steuern, insbesondere der Grundstücksgewinnsteuern, komplexer. Die Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer umfasst diverse Faktoren und wird aufgrund ihrer Ausgestaltung als Objektsteuer pro Immobilie berechnet.

Hierbei stellt sich insbesondere die Frage nach der zu berücksichtigenden Haltedauer, da die Haltedauer einen direkten Einfluss auf den massgeblichen Steuersatz hat. Unter dem Gesichtspunkt des Vorsichtsprinzips würde sich die effektive Haltedauer pro Objekt per Bilanzstichtag anbieten. Denkbar ist aber auch eine Haltedauer, die (mindestens) der Anlagestrategie der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung entspricht.

Um der Komplexität der Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer entgegenzuwirken, gibt es in der Praxis diverse Ansätze. Häufig wird auf die Berücksichtigung einzelner Faktoren zur Berechnung der Grundstücksgewinnsteuer verzichtet, namentlich auf die Berechnung von progressiven Steuersätzen, auf die Berücksichtigung von anrechenbaren Aufwendungen bei der Gewinnermittlung oder auf die Verrechnung von Kapitalverlusten auf Immobilien mit Grundstücksgewinnen.

Diese Vereinfachungen können möglicherweise zu einer Überbewertung der Rückstellung für latente Steuern führen. Es scheint deshalb angebracht, die vorgesehenen Bewertungs- und Berechnungsgrundsätze vorab mit der mandatierten Revisionsstelle abzusprechen und im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

Der Vorteil der Bildung einer entsprechenden Rückstellung zeigt sich, wenn eine Pensionskasse ihre direkten Immobilien in eine Anlagestiftung einbringen möchte: Wurde keine Rückstellung gebildet, droht eine unliebsame Überraschung, da die übernehmende Anlagestiftung die latenten Steuern vom Liegenschaftswert in Abzug bringt.

Fazit

Die Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 entsprechen im Grundgedanken dem laufenden Trend zu erhöhter Transparenz bei Vorsorgeeinrichtungen. Im Hinblick auf die Rückstellungspflicht von latenten Steuern wird der Trend zur Transparenz hingegen noch nicht konsequent umgesetzt.

Die selektive Bestimmung zur Bildung von Rückstellungen für latente Steuern und mangelnde Hinweise zur Definition der Wesentlichkeit einer aktiven Bewirtschaftung eines Liegenschaftsbestands führen in der Praxis zu einer uneinheitlichen Handhabung.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit und dem Grundsatz von «True and Fair» ist eine vollständige Abgrenzung latenter Steuern auf dem Gesamtbestand direkt gehaltener Immobilienbestände zu begrüssen – analog den Anlagestiftungen. |

4 Abschreibung auf Immobilien angesichts der aktuellen Rechtsprechung

Abschreibungen und Rückstellungen

Das Schweizer Handelsrecht gliedert Wertkorrekturen in Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen. Während Abschreibungen dem Ausgleich endgültiger Wertverminderungen dienen, betreffen Wertberichtigungen bloss vorübergehende Wertschwankungen und Rückstellungen tragen wahrscheinlichen Verpflichtungen Rechnung.

Das Steuerrecht übernimmt die handelsrechtliche Gliederung nicht, sondern unterscheidet lediglich zwischen Abschreibungen (Art. 62 DBG) und Rückstellungen (Art. 63 DBG). Zur Unterscheidung wird massgeblich auf die Dauerhaftigkeit von Wertkorrekturen abgestellt, sodass Abschreibungen nur auf Vermögenswerten möglich sind, welche eine endgültige oder zumindest dauerhafte Wertminderung erfahren und damit definitiven Charakter haben. Rückstellungen zeichnen sich hingegen durch ihren - per Definition - provisorischen Charakter aus.

Qualifikation von Wertkorrekturen

Abschreibungen im Sinne des Steuerrechts haben grundsätzlich definitiven Charakter. Von diesem Grundsatz wird einzig bei qualifizierten Beteiligungen abgewichen, da Art. 62 Abs. 4 DBG eine Zurechnung von Wertkorrekturen bis zu den Gestehungskosten ausdrücklich zulässt, soweit diese geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

Ausserhalb dieser Norm können steuerliche Abschreibungen nur im Veranlagungsverfahren durch die Steuerbehörden überprüft werden. Dies bedeutet, dass die Steuerbehörden keine spätere Zurechnung vornehmen resp. Wiederaufwertung verlangen können.

Steuerliche Rückstellungen haben hingegen provisorischen Charakter und können daher jederzeit durch die Steuerbehörden in Bestand und Umfang überprüft und dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden, soweit sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind.

Zeitpunkt der Qualifikation von Wertkorrekturen

In seinem Entscheid vom 29. September 2016 (vgl. BGer 2C_1082/2014) hält das Bundesgericht fest, dass sich die Aufgabe der Steuerbehörden im Veranlagungsverfahren darauf beschränkt, in der Handelsbilanz verbuchte Wertkorrekturen dem steuerbaren Gewinn zuzurechnen, wenn die betreffende Korrektur als handelsrechts-



widrig beurteilt wird oder geschäftsmässig nicht begründet ist. Die Steuerbehörden untersuchen hingegen nicht, ob eine geschäftsmässig begründete Wertkorrektur im Zeitpunkt ihrer Veranlagung definitiv oder provisorisch ist, weil diese Rechtsfrage keine Auswirkungen auf die Steuerfaktoren der entsprechenden Veranlagung hat.

Aus Sicht des Bundesgerichts hat die Bestimmung des definitiven oder provisorischen Charakters von Wertkorrekturen (steuerliche Qualifikation als Abschreibung resp. Rückstellung) folglich erst in jener Steuerperiode zu erfolgen, in welcher sie rechtliche Auswirkungen auf die Steuerfaktoren, den Steuersatz oder die Steuerbeträge hat. Anders wäre nur dann zu urteilen, wenn eine ausdrückliche behördliche Zusicherung (sog. steuerlicher Vorabbescheid) vorläge, wonach die Wertkorrektur als definitive Abschreibung behandelt wurde.

Verteilung der Beweislast

In Bezug auf die Beweislast gilt grundsätzlich, dass der Nachweis für steuerbegründende oder -erhöhende Tatsachen der Steuerbehörde resp. der Nachweis für steueraufhebende oder -mindernde Tatsachen der steuerpflichtigen Person obliegt.

Die Zurechnung von Wertkorrekturen in einer der Veranlagung folgenden Periode wirkt steuerbegründend. Folglich haben die Steuerbehörden nachzuweisen, dass die zuvor getätigte und im Veranlagungsverfahren akzeptierte Wertkorrektur geschäftsmässig nicht mehr begründet ist. Gelingt den Steuerbehörden dieser Nachweis, obliegt es dem Steuerpflichtigen darzulegen, dass keine Rückstellung im Sinne des Steuerrechts, sondern eine definitive Abschreibung vorliegt.

Erwägungen des Bundesgerichts

Solange die Wertminderung und damit die Geschäftsmässigkeit im Zeitpunkt der Wertkorrektur unbestritten ist, kann und darf die Steuerbehörde im Veranlagungsverfahren die (Nicht-)Endgültigkeit der Wertkorrektur nicht verbindlich festlegen. Ein entsprechender Antrag im Rahmen der Steuerdeklaration ist somit rechtlich unwirksam. Bei der steuerlichen Qualifikation einer Wertkorrektur kommt es ferner nicht auf die buchhalterische Behandlung durch den Steuerpflichtigen an.

Das massgebliche Unterscheidungsmerkmal von steuerlichen Abschreibungen und Rückstellungen stellt die Dauerhaftigkeit der Wertkorrektur dar. In diesem Zusammenhang hält das Bundesgericht fest, dass Wertkorrekturen in einer angespannten Wirtschaftslage infolge einer schlechten Konjunkturphase typischerweise vorübergehender Natur sind und somit dem Charakter von steuerlichen Rückstellungen entsprechen.



Cedric Ross

Manager
Real Estate Tax Services

Ernst & Young AG
Zürich
cedric.ross@ch.ey.com



Stefan Lagana

Executive Director
Real Estate Tax Services

Ernst & Young AG
Zürich
stefan.lagana@ch.ey.com

Auswirkungen auf Immobilien

Obwohl das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 29. September 2016 über Wertkorrekturen auf Beteiligungen zu urteilen hatte, lassen sich die allgemeinen Erwägungen zur Definition und zum Zeitpunkt der Qualifikation von Abschreibungen sowie zur Beweislast auch auf Immobilien und andere Vermögenswerte anwenden.

In diesem Zusammenhang stellt sich daher die Frage, wie das Bundesgericht Wertkorrekturen auf einer Immobilie beurteilen würde, welche sich bspw. aufgrund von Marktverwerfungen oder bei Wegfall von Mieterträgen hinsichtlich einer Grossrenovation ergeben (ausserordentliche Abschreibungen).

Der aktuelle Entscheid bietet den Steuerbehörden grundsätzlich eine Handhabe, auch Wertkorrekturen auf Immobilien als steuerliche Rückstellungen zu qualifizieren. Damit können solche Wertkorrekturen jederzeit in Bestand und Umfang überprüft und dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Anlass für eine solche Überprüfung von Wertkorrekturen würde bspw. der Verkauf einer Immobiliengesellschaft mittels Share Deal bieten, da sich über den Kaufpreis auch der mutmassliche Verkehrswert der Immobilie bestimmen lässt.

Fazit

In seinem Entscheid vom 29. September 2016 nimmt das Bundesgericht eine restriktive Haltung in Bezug auf die Qualifikation von Wertkorrekturen als steuerliche (definitive) Abschreibung ein und bietet den Steuerbehörden damit eine Handhabe, Wertkorrekturen jederzeit als steuerliche Rückstellungen zu qualifizieren. Während steuerliche Abschreibungen definitiven Charakter haben, können steuerliche Rückstellungen jederzeit auf ihre Geschäftsmässigkeit überprüft und gegebenenfalls dem steuerbaren Gewinn zugerechnet werden. Es obliegt dann dem Steuerpflichtigen nachzuweisen, dass im Einzelfall keine Rückstellung im Sinne des Steuerrechts, sondern eine definitive Abschreibung vorliegt.

Die Einführung einer solchen Praxis würde zu einem beachtlichen Verlust an Rechts- und Planungssicherheit führen. Insbesondere beim Erwerb von Anteilen an Immobiliengesellschaften muss dem Risiko einer unmittelbaren Realisierung von latenten Steuern, die auf Wertkorrekturen beruhen, angemessene Beachtung geschenkt werden.



Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



2C_814/2016, 2C_815/2016

Urteil vom 26. Oktober 2017

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,
Bundesrichter Zünd, Donzallaz, Stadelmann, nebenamtlicher Bundesrichter Berger,
Gerichtsschreiber Mösching.

Verfahrensbeteiligte

Kantonale Steuerverwaltung Schaffhausen,
Beschwerdeführerin,

gegen

A. _____ AG
Beschwerdegegnerin,
vertreten durch Rechtsanwalt Jürg Uhlmann,

Gegenstand

2C_814/2016
Kantons- und Gemeindesteuern 2006 - 2011,

2C_815/2016

Direkte Bundessteuer 2006 - 2011,

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 8. Juli 2016.

Sachverhalt:

A.

Die A. _____ AG mit Sitz in U. _____ bezweckt den Kauf, Verkauf und die Verwaltung von Liegenschaften sowie den Handel mit Wein und Spirituosen. Gemäss den Veranlagungen für die Kantons- und Gemeindesteuer sowie für die direkte Bundessteuer der Steuerperioden 2006 bis 2011 erzielte die A. _____ AG 2006 bis 2009 keinen steuerbaren Reingewinn; das steuerbare Kapital bei der Kantons- und Gemeindesteuer betrug Fr. 291'000.-- (2006), Fr. 309'000.-- (2007), Fr. 252'000.-- (2008) und Fr. 359'000.-- (2009). Für die Steuerjahre 2010 und 2011 wurden verschiedene Aufrechnungen vorgenommen und der steuerbare Reingewinn bei der Kantons- und Gemeindesteuer sowie der direkten Bundessteuer auf Fr. 7'200.-- (2010) bzw. Fr. 269'400.-- (2011) festgesetzt; das steuerbare Kapital betrug Fr. 381'000.-- (2010) bzw. Fr. 642'000.-- (2011).

B.

Die Kantonale Steuerkommission Schaffhausen hiess am 3. Juli 2015 Einsprachen der A. _____ AG gegen die entsprechenden Schlussrechnungen teilweise gut und setzte den steuerbaren Reingewinn bei der Kantons- und Gemeindesteuer ebenso wie bei der direkten Bundessteuer für die Steuerperiode 2010 auf Fr. 4'700.-- fest; der steuerbare Reingewinn der Steuerperiode 2011 blieb unverändert. Die Steuerkommission hielt insbesondere an der Aufrechnung von Abschreibungen fest, welche die A. _____ AG auf der mit einem Mehrfamilienhaus überbauten Liegenschaft V. _____ weg xx und yy in U. _____ (GB U. _____ Nr. zz; Steuerwert Fr. 1'585'000.--) in den Geschäftsjahren 2010 und 2011 vorgenommen hatte. Die aufgerechneten Abschreibungen und die zugehörigen Buchwerte stellen sich wie folgt dar:

	V. _____ weg xx	V. _____ weg yy
Abschreibung 2010	Fr. 8'500.--	Fr. 10'000.--
Buchwert per 31.12.2010	Fr. 667'800.--	Fr. 848'015.--
Abschreibung 2011	Fr. 10'000.--	Fr. 12'700.--
Buchwert per 31.12.2011	Fr. 657'800.--	Fr. 835'315.--

Zur Begründung der Aufrechnungen führte die Steuerkommission aus, der Buchwert beider Liegenschaften belaufe sich zusammen auf Fr. 1'515'815.-- (2010) bzw. Fr. 1'493'115.-- (2011). Damit lägen die Buchwerte in beiden Steuerperioden

unter dem Steuerwert von Fr. 1'585'000.-- für beide Liegenschaften, weshalb praxisgemäss keine Abschreibungen mehr möglich seien.

C.

Gegen den Entscheid der Steuerkommission gelangte die A. _____ AG mit Rekurs (Kantons- und Gemeindesteuer) und Beschwerde (direkte Bundessteuer) ans Obergericht des Kantons Schaffhausen. Das Obergericht vereinigte die beiden Verfahren und hiess Rekurs und Beschwerde am 8. Juli 2016 teilweise gut. Die von der Steuerkommission aufgerechneten Abschreibungen auf den Wohnliegenschaften V. _____weg xx und yy liess das Obergericht zu. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die von der A. _____ AG vorgenommenen Abschreibungen hielten sich im Rahmen der Abschreibungssätze, wie sie in den Merkblättern der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorgesehen seien. Nach diesen Normalsätzen vorgenommene Abschreibungen gälten ohne Weiteres als geschäftsmässig begründet, auch wenn der sich ergebende Buchwert offensichtlich unter den wirklichen Wert sinke. Immerhin sei zu beachten, dass bei überbauten Grundstücken eine Abschreibung nur bis zum Wert des Lands zulässig sei. Dass hier der Landwert erreicht sei, mache die Steuerverwaltung nicht geltend. Daher seien die Abschreibungen zuzulassen (Entscheid des Obergerichts vom 8. Juli 2016 E. 5.2.2. S. 7).

D.

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 12. September 2016 beantragte die Kantonale Steuerverwaltung Schaffhausen, das Urteil des Obergerichts sowohl betreffend die direkte Bundessteuer als auch betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern aufzuheben, soweit es die Gutheissung der Abschreibungen auf der Liegenschaft GB U. _____ Nr. zz in den Jahren 2010 und 2011 betreffe, und den Einspracheentscheid vom 3. Juli 2015 zu bestätigen, soweit er die Abweisung der Abschreibungen auf der Liegenschaft GB U. _____ Nr. zz in den Jahren 2010 und 2011 betreffe. Das Obergericht des Kantons Schaffhausen und die Eidgenössische Steuerverwaltung verzichteten am 16. September 2016 bzw. am 17. November 2016 auf eine Vernehmlassung. Die Beschwerdegegnerin schloss in ihrer Stellungnahme vom 14. Oktober 2016 auf Abweisung der Beschwerde. In einer unaufgefordert eingereichten Replik vom 29. November 2016 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen fest.

Erwägungen:

I. Formelles

1.

Die Vorinstanz hat die Verfahren betreffend direkte Bundessteuer und Kantons- und Gemeindesteuern vereinigt und ein einziges Urteil gefällt. Die Beschwerdeführerin ficht dieses Urteil mit einer einzigen Beschwerdeschrift an. Dies ist zulässig, sofern in der Beschwerde zwischen der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern unterschieden wird und aus den Anträgen hervorgeht, inwieweit die beiden Steuerarten angefochten sind und wie zu entscheiden ist (**BGE 135 II 260** E. 1.3.2 S. 263 f.; Urteile 2C_800/2016, 2C_801/2016 vom 14. Februar 2017 E. 1.2 und 2C_1086/2012, 2C_1087/2012 vom 16. Mai 2013 E. 1.1). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Das Bundesgericht hat hier für die Kantons- und Gemeindesteuern (2C_814/2016) und die direkte Bundessteuer (2C_815/2016) zwei getrennte Dossiers angelegt. Da beide Verfahren auf demselben Sachverhalt beruhen, die gleichen Parteien betreffen und sich dieselben Rechtsfragen stellen, sind die Verfahren zu vereinigen und die Beschwerden in einem einzigen Urteil zu erledigen (vgl. Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 24 BZP; **BGE 131 V 59** E. 1 S. 60 f. mit Hinweis; Urteil 2C_800/2016, 2C_801/2016 vom 14. Februar 2017 E. 1.2).

2.

2.1. Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid (vgl. **BGE 134 II 124** E. 1.3 S. 127) über die Kantons- und Gemeindesteuern bzw. die direkte Bundessteuer. Dagegen steht gemäss Art. 82 ff. BGG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) und Art. 146 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht grundsätzlich offen. Die Kantonale Steuerverwaltung ist gestützt auf Art. 89 Abs. 2 lit. d BGG in Verbindung mit Art. 146 DBG; und Art. 73 Abs. 2 StHG zur Beschwerde legitimiert (vgl. **BGE 134 I 303** E. 1.2 S. 305 f.; **134 II 124** E. 2.6.3 S. 130 f.; Urteil 2C_991/2011, 2C_992/2011 vom 18. Juli 2012 E. 2.1, Urteil 2C_365/2009 vom 24. März 2010 E. 2.1). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 42 und 100 BGG).

2.2.

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann namentlich die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist daher weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen, und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen oder auf entsprechende Rüge hin berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn zudem die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Eine Rechtsverletzung im Sinne dieser Bestimmungen liegt auch vor, wenn ein rechtserheblicher Sachverhalt gar nicht festgestellt wurde, d.h. die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz unvollständig ist. Das gilt insbesondere dann, wenn die Vorinstanz bestimmte Aspekte nicht festgestellt hat, die aufgrund ihrer Rechtsauffassung nicht rechtserheblich waren, diese Aspekte aber aufgrund der Rechtsbeurteilung durch das Bundesgericht rechtserheblich werden (**BGE 141 II 14** E. 1.6 S. 24; HANSJÖRG SEILER, in: Bundesgerichtsgesetz [BGG], [nachfolgend: Komm. BGG], 2. Aufl. 2015, N. 13 zu Art. 97 BGG). Die Befugnis des Bundesgerichts gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG, die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen zu berichtigen oder zu vervollständigen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung i.S.v. Art. 95 BGG beruht, entbindet den Beschwerdeführer nicht von seiner Behauptungs- und Begründungspflicht. Das Bundesgericht muss nicht selbst in den Akten nachforschen, ob diese eventuell Anhaltspunkte einer Ungenauigkeit des Sachverhalts der Vorinstanz enthalten könnten. Das Bundesgericht ergänzt den Sachverhalt gestützt auf Art. 105 Abs. 2 BGG ausnahmsweise von Amtes wegen, wenn es bei der Prüfung der vorgebrachten Rügen feststellt, dass die Vorinstanz nicht alle relevanten Tatsachen ermittelt hat, die zur Anwendung des

massgeblichen Bundesrechts notwendig sind und es die Beschwerde nicht zur Vervollständigung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückweist (**BGE 133 IV 286** E. 6.2 S. 288; **133 II 249** E. 1.4.3; NICOLAS VON WERDT; in: Komm. BGG, a.a.O., N. 10 ff. zu Art. 105 BGG).

II. Direkte Bundessteuer

3.

3.1. Die Beschwerdeführerin führt aus, bei der Beschwerdegegnerin handle es sich um eine Immobiliengesellschaft und die infrage stehenden Abschreibungen beträfen ein von dieser vermietetes Wohnhaus. Die Bestimmung eines angemessenen Abschreibungssystems hänge von Schätzungen ab und sei daher mit Unsicherheiten behaftet. Daher habe die Eidgenössische Steuerverwaltung mit dem Merkblatt A 1995 "Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe (Merkblatt)" für die wichtigsten Arten des abnutzbaren Anlagevermögens Richtlinien für die anzuwendenden Abschreibungssätze erlassen. Bei Einhaltung dieser Normsätze werde die geschäftsmässige Begründetheit vermutet. Nach allgemeiner und langjähriger Praxis des Kantons Schaffhausen, wie sie in der Dienstanleitung zum Schaffhauser Steuergesetz (Dienstanleitung Art. 69 Nr. 1) niedergelegt sei, könne bei Wohnhäusern von Immobiliengesellschaften ohne den Nachweis eines tieferen Wertes nicht unter den Steuerwert abgeschrieben werden. Ein Verkehrswert unter dem Steuerwert wäre bei vermieteten Liegenschaften sehr ungewöhnlich, sei jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen. In Anwendung der bundesrechtlich vorgegebenen Beweislastregelung nach der Normentheorie - die Steuerbehörde hat steuerbegründende sowie -erhöhende Tatsachen, der Steuerpflichtige hingegen steueraufhebende sowie -mindernde Tatsachen nachzuweisen - werde bei Einhaltung der Abschreibungssätze gemäss Merkblatt die geschäftsmässige Begründetheit ordentlicher Abschreibungen vermutet (wobei dem Steuerpflichtigen der Nachweis eines höheren Abschreibungsbedarfs offenstehe). Werde durch eine ordentliche Abschreibung indessen der Steuerwert einer Liegenschaft unterschritten, so gelte die umgekehrte Vermutung, dass nämlich die Abschreibung nicht geschäftsmässig begründet sei. Es liege dann am Steuerpflichtigen, diese Vermutung durch den Nachweis eines doch bestehenden Abschreibungsbedarfs umzustossen. Einen solchen Nachweis habe die Beschwerdegegnerin hier nicht angetreten. Das Obergericht habe mit seinem Entscheid die bundesrechtliche Beweislastregelung im Steuerrecht in unhaltbarer Weise ignoriert und sei damit auch im Ergebnis in Willkür verfallen.

3.2. Die Beschwerdegegnerin vertritt dagegen den Standpunkt, sofern die im Merkblatt enthaltenen Abschreibungssätze eingehalten seien, bestehe kein Raum für eine weitere steuerliche Begrenzung der Abschreibungsmöglichkeit. Eine Untergrenze für ordentliche Abschreibungen ergebe sich allein daraus, dass, wenn wie in ihrem Fall auf Gebäude und Land zusammen abgeschrieben werde, der Landwert nicht unterschritten werden dürfe. Dass dieser durch den Bilanzwert der Liegenschaft V. _____ weg xx und yy nicht unterschritten werde, sei unbestritten. Für eine weitergehende Beschränkung der Abschreibungsmöglichkeit auf den Steuerwert als Untergrenze, und sei dies auch nur im Sinne einer widerlegbaren Vermutung, fehle es an einer gesetzlichen Grundlage.

3.3.

3.3.1. Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen, ausgewiesen sind (Art. 62 Abs. 1 DBG in der hier noch anwendbaren Fassung vom 14. Dezember 1990; ebenso Art. 27 Abs. 2 lit. a bzw. Art. 28 Abs. 1 DBG). Neben dem buchmässigen Ausweis, der bereits aufgrund der Massgeblichkeit der Handelsbilanz verlangt wird, ist damit Voraussetzung der steuerlichen Berücksichtigung von Abschreibungen deren geschäftsmässige Begründetheit. Der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer soll der tatsächlich erzielte Periodengewinn unterliegen. Mit Blick darauf hat die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen einzugreifen (Art. 130 Abs. 1 DBG), falls der Wertansatz eines Aktivums des Geschäftsvermögens den handelsrechtlich zulässigen Höchstwert übersteigt oder aber den steuerrechtlich zulässigen Tiefstwert unterschreitet (Urteil 2C_1155/2014 vom 1. Februar 2016 E. 3.3.1; Urteile 2C_1168/2013, 2C_1169/2013 vom 30. Juni 2014 E. 3.1, in: StE 2014 B 72.14.2 Nr. 44; 2A.157/2001 vom 11. März 2002 E. 2d, in: RDAF 2002 II 131, StE 2002 B 72.13.1 Nr. 3, StR 57/2002 S. 392).

3.3.2. In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt (Art. 62 Abs. 2 DBG, ebenso Art. 27 Abs. 2 lit. a bzw. Art. 28 Abs. 2 DBG). Ordentliche Abschreibungen - allein um solche geht es hier - sollten der tatsächlichen laufenden (vgl. Urteil 2C_1155/2014 vom 1. Februar 2016 E. 3.4.2) Wertminderung des Vermögensgegenstands entsprechen, welche von Jahr zu Jahr variieren kann. Der Einfachheit halber kann jedoch diejenige Methode angewendet werden, welche die Abschreibung entsprechend der Anzahl Jahre des voraussichtlichen Gebrauchs des Aktivums verteilt (**BGE 132 I 175** E. 2.2 S. 178). Planmässigkeit der Abschreibung vorausgesetzt bedeutet dies, dass bei abnutzbaren Vermögensgegenständen eine weitgehend freie Verteilung des Abschreibungsaufwandes auf die Nutzungsdauer zugelassen ist (MARKUS REICH/ MARINA ZÜGER/ PHILIPP BETSCHART, in: Martin Zweifel/Michael Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2a, DBG, 3. Aufl., 2017, N. 14 zu Art. 28 DBG). Die zulässigen Abschreibungssätze werden dabei in der Regel von den Steuerbehörden festgelegt, wie dies für die direkte Bundessteuer durch das Merkblatt erfolgt ist, welches die Normsätze für die Abschreibungen in Prozenten des Buchwertes für die verschiedenen Arten von Immobilien festsetzt, wobei die Normsätze verschieden sind, je nachdem, ob sie sich auf das Gebäude allein oder auf die Gesamtheit von Gebäude und Land beziehen (**BGE 132 I 175** E. 2.2. S. 178 f.).

3.3.3. Für Immobilien wie für alle anderen Aktiven gilt, dass eine Abschreibung nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie aufgrund des Gebrauchs oder wegen des Zeitablaufs auch tatsächlich entwertet werden. Ein Vermögenswert, welcher keinerlei Wertminderung unterliegt, muss nicht abgeschrieben werden, und zwar unabhängig davon, welche Abschreibungsmethode für ihn anzuwenden wäre; in Ermangelung eines Minderwerts könnte das Recht auf Abschreibung nicht als geschäftsmässig begründet betrachtet werden. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Gebäude ordnungsgemäss unterhalten wird (**BGE 132 I 175** E. 2.3 S. 179). Allein der Umstand, dass ein Gebäude ordnungsgemäss unterhalten wird, führt zwar nicht notwendig dazu, dass es keinem Wertverlust unterliegt (vgl. IVO BAUMGARTNER, Unterste steuerliche Abschreibungsgrenze bei Liegenschaften, ST 67/1993, S. 624 mit Hinweisen). Umgekehrt ist inzwischen aber auch anerkannt, dass es gerade bei gut unterhaltenen Wohnliegenschaften an attraktiver Lage unter Umständen bei ordentlichem Unterhalt auch langfristig gegenüber einem an gleicher Stelle zu errichtenden Ersatzgebäude zu keinem Wertverlust kommen muss (vgl. KASPAR FIERZ, Immobilienökonomie und Bewertung von Liegenschaften, Zürich 2011, S. 179 f.). Angesichts des Zwecks der Abschreibung, nämlich der

Entwertung einer Immobilie Rechnung zu tragen, bedeutet dies, dass sich der End- bzw. Restwert einer Anlagelienschaft als der Wert präsentiert, den diese unter ungünstigsten Bedingungen im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Geschäft aufweisen wird (PETER LOCHER, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2001, N. 53 zu Art. 28). Dieser Wert bildet Grundlage für die Bemessung der ordentlichen Abschreibung und lässt sich grundsätzlich nur für jede Liegenschaft individuell bestimmen. Nichts anderes ergibt sich auch unter Geltung des neuen Rechnungslegungsrechts, welches hier, wo es um die Beurteilung von im Jahr 2010 und 2011 vorgenommene Abschreibungen geht, noch nicht zum Zuge kommt. Auch nach neuem Recht bemisst sich der steuerlich zu berücksichtigende ordentliche Abschreibungsbedarf an einem allfälligen Restwert und ist davon abhängig, wann dieser voraussichtlich erreicht wird bzw. der Vermögensgegenstand aus dem Unternehmen ausscheidet (vgl. TOBIAS HÜTTSCHE, in: Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar, 2014, N. 71 f. zu Art. 960a OR; vgl. überdies PETER BÖCKLI, Neue OR-Rechnungslegung, 2014, Rz. 967, wonach nur ausnahmsweise, nämlich wenn er durch die Praxis erhärtet ist, ein Restwert anzunehmen ist; davon muss mit Bezug auf ordentlich unterhaltene Wohnliegenschaften ausgegangen werden; vgl. ebenso auch Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band Buchführung und Rechnungslegung, 2013, S. 191).

3.3.4. Die zeitlich weitgehend freie Vornahme ordentlicher Abschreibungen führt in vielen Fällen zur Bildung stiller Reserven, weil die jeweiligen Abschreibungen in einzelnen Perioden keinen realen Wertverlust abbilden; gegebenenfalls kann einer Abschreibung sogar eine reale Wertzunahme gegenüberstehen. Diese gelegentliche Bildung stiller Reserven stellt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Prinzip keinen Grund für die Verweigerung der Anerkennung der Geschäftsmässigkeit einer Abschreibung dar. Bei Vorliegen einer linearen Abschreibung darf die Begründung stiller Reserven nur dann eingeschränkt werden, wenn diese konstant sind. In diesem Fall muss geprüft werden, ob nicht ein zu hoher Abschreibungssatz gewählt wurde. Eine Verweigerung der steuerlichen Anerkennung einer Abschreibung rechtfertigt sich nur dann, wenn erstellt ist, dass der Abschreibungssatz konstant zu hoch ausfällt oder die Liegenschaft langfristig keine Wertminderung erfährt (**BGE 132 I 175 E. 3 S. 180**). Einer ordentlichen Abschreibung ist die steuerliche Anerkennung somit ganz bzw. teilweise zu versagen, wenn zu rasch (d.h. mit dem realen laufenden Wertverlust klarerweise nicht entsprechenden überhöhten Abschreibungssätzen) abgeschrieben wird und/oder kein Abschreibungsbedarf (mehr) besteht, weil mit keinem Wertverlust (mehr) zu rechnen ist.

3.4.

3.4.1. Die von der Beschwerdegegnerin gehaltene Liegenschaft ist eine Wohnliegenschaft, welche diese seit längerer Zeit als Teil ihres Anlagevermögens hält und vermietet. Die Liegenschaft umfasst ein Grundstück; in der Buchhaltung werden aus nicht bekannten Gründen zwei Konti geführt. Die Beschwerdegegnerin hat - jedenfalls in den beiden hier interessierenden Geschäftsjahren 2010 und 2011 - auf dem Buchwert ordentliche Abschreibungen vorgenommen, die dem Normalsatz von 1.5 % für Gebäude und Land zusammen gemäss dem Merkblatt entsprechen bzw. im Geschäftsjahr 2010 sogar darunter liegen.

3.4.2. Das Merkblatt bildet kein Bundesrecht, sondern ist eine Verwaltungsverordnung und bindet die richterlichen Behörden nicht. Es wendet sich an die rechtsanwendenden Behörden und bezweckt eine einheitliche Veranlagungspraxis. Ordentliche Abschreibungen gelten danach, wenn sie die im Merkblatt festgelegten Höchstansätze für Abschreibungen nicht übersteigen, ohne besonderen Nachweis als geschäftsmässig begründet (vgl. analog zum Merkblatt A/2001 Landwirtschaft/Forstwirtschaft Urteil 2C_383/2012 vom 6. September 2012 E. 2.1). Dem Merkblatt ist indessen zur hier streitigen Problematik, ob und wann allenfalls ein Wert erreicht wird, der offensichtlich weit unterhalb des tatsächlichen Werts einer Liegenschaft liegt, keine Aussage zu entnehmen.

3.4.3. Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, der Steuerwert müsse - im Sinne einer tatsächlichen Vermutung - die Untergrenze für die Vornahme ordentlicher Abschreibungen bilden. Wolle ein Steuerpflichtiger auf einer Liegenschaft ordentliche Abschreibungen vornehmen, die zu einem Bilanzwert unterhalb des Steuerwerts führten, so gelte nicht mehr gemäss Merkblatt die Vermutung der geschäftsmässigen Begründetheit der Abschreibung, sondern umgekehrt die tatsächliche Vermutung, dass eine solche Abschreibung nicht mehr geschäftsmässig begründet sei.

3.4.4. Diese Auffassung geht, wie das Bundesgericht bereits mit Bezug auf den Genfer Steuerwert entschieden hat, zu weit, indem sie, ohne weitere Untersuchung der Frage, ob tatsächlich (noch) ein Abschreibungsbedarf besteht (**BGE 132 I 175 E. 3 S. 180**), bei Unterschreiten des Steuerwerts keine Abschreibung mehr zulassen will. Es mag sein, dass der tatsächliche Wert einer Wohnimmobilie sehr häufig höher liegt als der Steuerwert. Das allein genügt indessen nicht, um ohne Weiteres anzunehmen, die vorgenommene Abschreibung führe, zusammen mit den bereits früher und mit den noch in Zukunft vorzunehmenden ordentlichen Abschreibungen, zu einem konstant zu tiefen Buchwert. Insoweit geht denn auch der Vorwurf der Beschwerdeführerin ans Obergericht fehl, es habe mit seinem Entscheid die Grundregel der Beweislast im Steuerrecht verletzt.

3.4.5. Die Steuerverwaltung hat vor Obergericht nicht geltend gemacht, geschweige denn nachgewiesen, dass die kantonalen Steuerwerte für Liegenschaften generell, in erheblichem Umfang und dauerhaft unter den tatsächlichen Werten der Liegenschaften liegen. Unter diesen Umständen hätte die Steuerverwaltung im Veranlagungs- und/oder im anschliessenden kantonalen Rechtsmittelverfahren konkrete Anhaltspunkte vorbringen müssen, welche klar auf das Vorliegen eines dauerhaft und in erheblichem Umfang zu tiefen Buchwerts der Liegenschaft der Beschwerdegegnerin hindeuten würden. Angesichts des Charakters der Normalabschreibung als eines in der Praxis generell anerkannten, einer rechtsgleichen Veranlagungspraxis mit Bezug auf die Anerkennung von ordentlichen Abschreibungen dienenden Instruments, wäre es Aufgabe der Steuerverwaltung gewesen, konkret aufzuzeigen, dass und warum - z.B. weil es sich um ein kontinuierlich unterhaltenes und langfristig keinen Minderwert aufweisendes Objekt ohne bzw. mit einem niedrigeren langfristigen ordentlichen Abschreibungsbedarf (vgl. oben E. 3.3.3) handelt - die ordentliche Abschreibung im konkreten Fall einen konstant deutlich zu tiefen Buchwert gemessen am Verkehrswert ergibt. Es führt zwar zu weit, wenn das Obergericht im angefochtenen Entscheid ausführt, eine Normalabschreibung sei auch dann steuerlich zu akzeptieren, wenn der sich ergebende Wert offensichtlich unter den wirklichen Wert sinke; die nach den Normalsätzen vorgenommenen Abschreibungen gälten ohne Weiteres als geschäftsmässig begründet (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.2.2). Der Veranlagungsbehörde steht es offen, die Vermutung, dass Abschreibungen zum Normalsatz geschäftsmässig begründet sind, zu widerlegen. Wie üblich obliegt ihr dabei für steuerbegründende oder -erhöhende Tatsachen die Beweislast, während diejenige für steueraufhebende oder -mindernde Umstände grundsätzlich die Pflichtige trifft (**BGE 140 II 248 E. 3.5 S. 352; 133 II 153 E. 4.3 S. 158 f.**). Die Beschwerdeführerin bringt allerdings keine substantiierte Sachdarstellung vor und erst recht nicht gelingt ihr der Nachweis, dass die vorgenommene Abschreibung der Beschwerdegegnerin zu einem konstant deutlich zu tiefen Buchwert der Liegenschaft gemessen am Verkehrswert

führt. Für das Obergericht bestand folglich kein Anlass, dazu eigene Untersuchungen durchzuführen. Im Ergebnis verletzt der angefochtene Entscheid damit kein Bundesrecht. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

III. Kantons- und Gemeindesteuern

4.

4.1. Art. 10 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 24 Abs. 4 StHG regelt die steuerliche Anerkennung von Abschreibungen für die Gewinnsteuer der Kantone und Gemeinden. Danach bleiben neben dem System der Normalsätze in den Kantonen zur Anwendung gebrachte andere Abschreibungsmethoden (insbesondere Sofortabschreibung und Einmalerledigung) zulässig (Markus Reich/Julia von Ah, in: Martin Zweifel/Michael Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1, StHG, 3. Aufl., 2017, N. 14 zu Art. 10 StHG mit Hinweisen).

4.2. Ansonsten ist jedoch die Regelung der Abschreibungen im StHG und jene im DBG inhaltsgleich, d.h. Abschreibungen müssen stets buchmässig und geschäftsmässig begründet sein, damit sie steuerlich anerkannt werden können (REICH/VON AH, a.a.O., N. 15 zu Art. 10 StHG mit Hinweisen). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerdeschrift, S. 5 oben) besteht somit auch kein Gestaltungsspielraum, innerhalb dessen der kantonale Gesetzgeber eigene Massstäbe für die geschäftsmässige Begründetheit von Abschreibungen aufstellen kann. Wann eine Abschreibung steuerlich anzuerkennen ist, bestimmt sich vielmehr aufgrund des bundesrechtlich vorgegebenen Begriffs der geschäftsmässigen Begründetheit; danach haben sich denn auch die kantonale Praxis und allfällige Verwaltungsverordnungen in den Kantonen zu richten. Es fällt daher ausser Betracht, den von der Beschwerdegegnerin vorgenommenen Abschreibungen allein unter Verweis auf die Dienstanleitung zum Schaffhauser Steuergesetz die Anerkennung zu versagen. Auch hinsichtlich der Kantons- und Gemeindesteuer gilt das bereits zur direkten Bundessteuer Ausgeführte: Die Steuerverwaltung hätte konkrete Anhaltspunkte dafür vorbringen müssen, dass die von der Beschwerdegegnerin in den Geschäftsjahren 2010 und 2011 vorgenommenen Abschreibungen einen konstant deutlich zu tiefen Buchwert gemessen am Verkehrswert ergeben. Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern ist daher ebenfalls abzuweisen.

IV. Kosten und Entschädigung

5.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem Kanton Schaffhausen aufzuerlegen, der in seiner Eigenschaft als Abgabegläubiger Vermögensinteressen verfolgt hat (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 4 [e contrario] BGG). Er hat ausserdem die Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Verfahren 2C_814/2016 und 2C_815/2016 werden vereinigt.

2.

Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer (2C_815/2016) wird abgewiesen.

3.

Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern (2C_814/2016) wird abgewiesen.

4.

Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden dem Kanton Schaffhausen auferlegt.

5.

Der Kanton Schaffhausen hat die Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 2'500.-- zu entschädigen.

6.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Obergericht des Kantons Schaffhausen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 26. Oktober 2017

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Mösching

Swiss GAAP FER Nr. 26 Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen

Überarbeitet: 2013

In Kraft gesetzt: 1. Januar 2014

(Eine frühere Anwendung ist gestattet)

Einleitung

In Ergänzung und teilweiser Anpassung bestehender Fachempfehlungen (FER) gelten für die Jahresrechnungen von Vorsorgeeinrichtungen die nachstehenden besonderen Empfehlungen. Bei der Erstellung der Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER sind die Bestimmungen von Spezialgesetzen der beruflichen Vorsorge soweit zu berücksichtigen, dass keine zusätzliche Rechnungsablage notwendig ist.

Für Vorsorgeeinrichtungen gilt der übergeordnete Grundsatz von Swiss GAAP FER, wonach die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true & fair view) zu vermitteln hat. Dies bedeutet die Anwendung von aktuellen Werten für alle Vermögensanlagen. Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt. Aufgrund der besonderen Langfristigkeit in der Vorsorgezielsetzung ist die Bildung einer Wertschwankungsreserve erlaubt. Die Erstellung einer Geldflussrechnung ist nicht erforderlich.

Empfehlung

- 1 Die vorliegende Empfehlung gilt für Vorsorgeeinrichtungen, welche ihre Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge ablegen. Fehlt eine spezifische Regelung, haben spezialgesetzliche Vorschriften und aufsichtsrechtliche Weisungen Vorrang vor den anderen Empfehlungen von Swiss GAAP FER.**
- 2 Der Abschluss einer Vorsorgeeinrichtung nach Swiss GAAP FER 26 umfasst Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang mit Vorjahreszahlen. Der Abschluss vermittelt die „tatsächliche finanzielle Lage“ im Sinne der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge und enthält alle für dessen Beurteilung notwendigen Informationen. Er stellt insbesondere den Umfang der Wertschwankungsreserve und der Freien Mittel bzw. die Unterdeckung sowie den Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss der Periode dar. Der Ausweis eines Ertragsüberschusses kann nur erfolgen, wenn die Wertschwankungsreserve in der Höhe des Zielwertes vorhanden ist. Der Ausweis einer Unterdeckung kann bei Vorsorgeeinrichtungen im System der Vollkapitalisierung nur erfolgen, wenn die Wertschwankungsreserve vollständig aufgelöst ist. Die Freien Mittel bzw. die Unterdeckung sind das Resultat aus den nach Swiss GAAP FER 26 bewerteten Bilanzpositionen, dem Vortrag vom Vorjahr und dem Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss der Betriebsrechnung.**
- 3 Die Bewertung der Aktiven erfolgt zu den für den Bilanzstichtag zutreffenden aktuellen Werten ohne Einbau von Glättungseffekten.**
- 4 Die Bewertung der Passiven erfolgt auf den Bilanzstichtag. Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen werden jährlich nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt. Die Fortschreibung einzelner Elemente der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen ist dann zulässig, wenn dies zu einem angemessenen genauen Ergebnis führt. Bei wesentlichen Änderungen oder einer Unterdeckung ist eine Fortschreibung nicht zulässig. Aufgrund der Langfristigkeit der Vorsorgezielsetzung können Wertschwankungsreserven gebildet werden, welche als einzige Bilanzposition bei der Bildung und Auflösung einen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss der Periode bewirken können.**

- 5 Die Bewertungs- und Berechnungsgrundlagen für Aktiven und Passiven sind stetig anzuwenden und offen zu legen. Änderungen dieser Grundlagen müssen im Anhang unter Angabe des Einflusses auf die Jahresrechnung erläutert werden, entweder durch Offenlegung der Auswirkungen im Berichtsjahr oder durch eine Anpassung der Zahlen des Vorjahres (Restatement).
- 6 Der Swiss GAAP FER-Abschluss einer Vorsorgeeinrichtung enthält, wenn entsprechende Inhalte bestehen, die nachfolgenden Hauptpositionen mit den Buchstaben A bis Z in der Bilanz und der Betriebsrechnung sowie im Anhang die Hauptpositionen mit den römischen Ziffern I bis X. Zu diesen Hauptpositionen sind zusätzlich ebenfalls verbindliche Unterpositionen definiert. Eine Umbenennung oder ein Hinzufügen von Positionen ist nur möglich, wenn ein Sachverhalt mit den vorgegebenen Positionen unzureichend oder irreführend dargestellt würde.
- 7 Gliederung der Bilanz:

AKTIVEN

A Vermögensanlagen

Es sind individuelle Ordnungskriterien, Gliederungen und Bezeichnungen zu bestimmen und stetig anzuwenden. Bei der Darstellung der Positionen ist das Prinzip der Wesentlichkeit zu beachten. Beispiele solcher Positionen sind (nicht abschliessende Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge): Aktien / Anteile an Anlagestiftungen und Anlagefonds / Beteiligungen / Flüssige Mittel und Geldmarktanlagen / Forderungen / Hypothekendarlehen / Immobilien / Obligationen / Portfolio Bank xy / Wertschriften. Anlagen beim Arbeitgeber sind mit allen Bestandteilen (Forderungen, Beteiligungen etc.) immer separat auszuweisen.

B Aktive Rechnungsabgrenzung

C Aktiven aus Versicherungsverträgen*

PASSIVEN

D Verbindlichkeiten

Freizügigkeitsleistungen und Renten
Banken / Versicherungen
Andere Verbindlichkeiten

E Passive Rechnungsabgrenzung

F Arbeitgeber-Beitragsreserve

Beitragsreserve ohne Verwendungsverzicht **
Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht **

G Nicht-technische Rückstellungen

H Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen

Vorsorgekapital Aktive Versicherte
Vorsorgekapital Rentner
Passiven aus Versicherungsverträgen*
Technische Rückstellungen

I Wertschwankungsreserve

J Stiftungskapital, Freie Mittel / Unterdeckung

Stand zu Beginn der Periode
+/- Zunahme/Abnahme aus Teilliquidation (falls nicht über P/Q gebucht)
+ Einlage von übernommenen Versicherten-Beständen (falls nicht über P/Q gebucht)

Z +/- Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss

= Stand am Ende der Periode

* Die Verbuchung von Rückkaufswerten aus Kollektiv-Versicherungsverträgen in der Bilanz ist freiwillig, andernfalls erfolgt die Darstellung im Anhang

** Unterpositionen nur aufführen, wenn Beitragsreserven mit Verwendungsverzicht bestehen

8 Die Darstellung der Betriebsrechnung erfolgt in Staffelform mit der folgenden Gliederung:

K	+	Ordentliche und übrige Beiträge und Einlagen
	+	Beiträge Arbeitnehmer
	+	Beiträge Arbeitgeber
	-	Entnahme aus Arbeitgeber-Beitragsreserve zur Beitragsfinanzierung
	+	Beiträge von Dritten
	+	Nachzahlungen Arbeitnehmer
	+	Nachzahlungen Arbeitgeber
	+	Einmaleinlagen und Einkaufsummen
	+	Sanierungsbeiträge Arbeitnehmer
	+	Sanierungsbeiträge Arbeitgeber
	+	Sanierungsbeiträge Rentner
	+	Einlagen in die Arbeitgeber-Beitragsreserve
	+	Zuschüsse Sicherheitsfonds
L	+	Eintrittsleistungen
	+	Freizügigkeitseinlagen
	+	Einlagen bei Übernahme von Versicherten-Beständen in
		- Technische Rückstellungen
		- Wertschwankungsreserve
		- Freie Mittel
	+	Einzahlung WEF-Vorbezüge/Scheidung
<i>K bis L = Zufluss aus Beiträgen und Eintrittsleistungen</i>		
M	-	Reglementarische Leistungen
	-	Altersrenten
	-	Hinterlassenenrenten
	-	Invalidenrenten
	-	Übrige reglementarische Leistungen
	-	Kapitalleistungen bei Pensionierung
	-	Kapitalleistungen bei Tod und Invalidität
N	-	Ausserreglementarische Leistungen
O	-	Austrittsleistungen
	-	Freizügigkeitsleistungen bei Austritt
	-	Übertragung von zusätzlichen Mitteln bei kollektivem Austritt
	-	Vorbezüge WEF/Scheidung
<i>M bis O = Abfluss für Leistungen und Vorbezüge</i>		
P/Q	+/-	Auflösung/Bildung Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen und Beitragsreserven
	+/-	Auflösung/Bildung Vorsorgekapital Aktive Versicherte
	+/-	Aufwand/Ertrag aus Teilliquidation (nur Anteil Freie Mittel/Unterdeckung)
	+/-	Auflösung/Bildung Vorsorgekapital Rentner
	+/-	Auflösung/Bildung technische Rückstellungen
	-	Verzinsung des Sparkapitals
	+/-	Auflösung/Bildung von Beitragsreserven
R	+	Ertrag aus Versicherungsleistungen
	+	Versicherungsleistungen
	+	Überschussanteile aus Versicherungen
S	-	Versicherungsaufwand
	-	Versicherungsprämien
		- Sparprämien
		- Risikoprämien
		- Kostenprämien
	-	Einmaleinlagen an Versicherungen
	-	Verwendung Überschussanteile aus Versicherung
	-	Beiträge an Sicherheitsfonds
<i>K bis S = Netto-Ergebnis aus dem Versicherungsteil</i>		
T	+/-	Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage

Es sind individuelle Ordnungskriterien, Gliederungen und Bezeichnungen zu bestimmen und stetig anzuwenden. Das Ziel ist eine inhaltlich mit der Bilanzgliederung (Position A) übereinstimmende stetige Darstellung der wesentlichen Positionen. In der Position T ist in jedem Fall der Verwaltungsaufwand der Vermögensanlage offen auszuweisen.

U	+/- Auflösung / Bildung Nicht-technische Rückstellungen
V	+ Sonstiger Ertrag
	+ Ertrag aus erbrachten Dienstleistungen
	+ Übrige Erträge
W	- Sonstiger Aufwand
X	- Verwaltungsaufwand
	- Allgemeine Verwaltung
	- Marketing und Werbung
	- Makler- und Brokertätigkeit
	- Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge
	- Aufsichtsbehörden
K bis X = Ertrags-/Aufwandüberschuss vor Bildung/Auflösung Wertschwankungsreserve	
Y	+/- Auflösung/Bildung Wertschwankungsreserve
Z	= Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss (Summe aus K bis Y)

- 9 Der Anhang enthält jene Informationen, welche in Ergänzung zur Bilanz und Betriebsrechnung notwendig sind, um die in den Ziffern 2 bis 5 definierten Zielsetzungen erreichen zu können. Dem Charakter nach handelt es sich um listenartige bzw. beschreibende Angaben sowie um Zahlen (mit Vorjahreszahlen) und Erläuterungen. Die Darstellung erfolgt mit der folgenden Gliederung:

- I Grundlagen und Organisation**
 - Rechtsform und Zweck
 - Registrierung BVG und Sicherheitsfonds
 - Angabe der Urkunde und Reglemente
 - Oberstes Organ, Geschäftsführung und Zeichnungsberechtigung
 - Experten, Revisionsstelle, Berater, Aufsichtsbehörde
 - Angeschlossene Arbeitgeber*
- II Aktive Mitglieder und Rentner**
 - Aktive Versicherte*
 - Rentenbezüger*
 - Bestand und Entwicklung der aktiven Mitglieder und der Rentenbezüger sind brutto darzustellen.
- III Art der Umsetzung des Zwecks**
 - Erläuterung des Vorsorgeplans (der Vorsorgepläne)
 - Finanzierung, Finanzierungsmethode
 - Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit
- IV Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze, Stetigkeit**
 - Bestätigung über Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26
 - Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze
 - Änderung von Grundsätzen bei Bewertung, Buchführung und Rechnungslegung
- V Versicherungstechnische Risiken / Risikodeckung / Deckungsgrad**
 - Es können bei besonderen Vorsorgekonzepten (z.B. mehrere Vorsorgepläne mit unterschiedlicher Risikodeckung) anstelle der nachfolgenden Untergliederung auch abweichende Ordnungskriterien bestimmt werden, die dann stetig anzuwenden sind. Der Informationsgehalt muss gleichwertig sein.
 - Art der Risikodeckung, Rückversicherungen
 - Erläuterung von Aktiven und Passiven aus Versicherungsverträgen*
 - Entwicklung und Verzinsung der Sparguthaben im Beitragsprimat*
 - Entwicklung des Deckungskapitals für Aktive Versicherte im Leistungsprimat*
 - Summe der Altersguthaben nach BVG*
 - Entwicklung des Deckungskapitals für Rentner*

Zusammensetzung, Entwicklung und Erläuterung der technischen Rückstellungen
Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens
Technische Grundlagen und andere versicherungstechnisch relevante Annahmen
Änderung von technischen Grundlagen und Annahmen
Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht*
Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2

**VI Erläuterung der Vermögensanlage und des Netto-Ergebnisses aus Vermögensanlage
Organisation der Anlagetätigkeit, Anlageberater und Anlagemanager, Anlagereglement**

Die Darstellung umfasst auch Aufträge, Vermögensverwalter inkl. Art deren Zulassung und Depotstellen.

Inanspruchnahme Erweiterungen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2) mit schlüssiger Darlegung der Einhaltung der Sicherheit und Risikoverteilung (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2)

Zielgrösse und Berechnung der Wertschwankungsreserve*

Darstellung der Vermögensanlage nach Anlagekategorien

Die Darstellung weist das mit der Bilanz übereinstimmende Gesamtvermögen unter Anrechnung des Engagements aus derivativen Finanzinstrumenten aus. Das Ziel ist es, die wesentlichen Anlagerisiken und die Verteilung dieser Risiken anhand der tatsächlichen Allokation und im Vergleich mit der allenfalls davon abweichenden Anlagestrategie darzustellen. Kollektive Anlagen und das Engagement aus derivativen Finanzinstrumenten sind den Basisanlagen bzw. den einzelnen Anlagekategorien zuzuordnen. Gliederungskriterien und Detaillierungsgrad können deshalb von der Gliederung der Bilanz abweichen. Der Vergleich zum Vorjahr kann sich auf die wesentlichen Änderungen beschränken.

Laufende (offene) derivative Finanzinstrumente

Offene Kapitalzusagen (z.B. aus Private-Equity-Anlagen)

Marktwert und Vertragspartner der Wertpapiere unter Securities Lending

Erläuterung des Netto-Ergebnisses aus Vermögensanlage

Das in der Berichtsperiode erzielte Ergebnis ist im Zusammenhang mit der gewählten Anlagestrategie sowie im Rahmen der Vorsorgetätigkeit als Ganzes zu erläutern. Performance-Erläuterungen beziehen sich erkennbar auf die gesamte Vermögensanlage oder auf klar umschriebene Teile davon. Der Vergleich zum Vorjahr kann sich auf wesentliche Aspekte beschränken.

Erläuterung zu den Vermögensverwaltungskosten

Summe aller in der Betriebsrechnung erfassten Kostenkennzahlen in CHF für Kollektivanlagen

Total der in der Betriebsrechnung ausgewiesenen Vermögensverwaltungskosten in Prozenten der kostentransparenten Vermögensanlagen

Kostentransparenzquote (wertmässiger Anteil der kostentransparenten Vermögensanlagen am Total der Vermögensanlagen)

Darstellung der Vermögensanlagen, für welche die Vermögensverwaltungskosten nicht ausgewiesen werden können (Art. 48a Abs. 3 BVV 2)

Erläuterung der Anlagen beim Arbeitgeber* und Arbeitgeber-Beitragsreserve*

Die Erläuterungen haben zum Ziel, die finanziellen Beziehungen zum Arbeitgeber umfassend darzustellen (Art der Forderungen, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse sowie die damit zusammen hängenden Erträge und Aufwendungen).

VII Erläuterung weiterer Positionen der Bilanz und Betriebsrechnung

VIII Auflagen der Aufsichtsbehörde

IX Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage

Unterdeckung / Erläuterung der getroffenen Massnahmen (Art. 44 BVV 2)

Verwendungsverzicht des Arbeitgebers auf Arbeitgeber-Beitragsreserve

Teilliquidationen

Separate Accounts*

Verpfändung von Aktiven*

Solidarhaftung und Bürgschaften*

Laufende Rechtsverfahren

Besondere Geschäftsvorfälle und Vermögens-Transaktionen

X Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

* Bei diesen Positionen des Anhangs sind der Bestand und die Veränderung zum Vorjahr darzustellen und bei Bedarf zu erläutern.

10 **Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen erstellen die Jahresrechnung so, dass die zutreffenden Informationen sowohl für das einzelne Vorsorgewerk als auch für die Einrichtung als Ganzes zur Verfügung stehen. Beim Zusammenführen der Abschlüsse von Vorsorgewerken dürfen keine Verrechnungen von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag vorgenommen werden. Insbesondere dürfen die Unterdeckungen einzelner Vorsorgewerke nicht mit Freien Mitteln anderer Vorsorgewerke verrechnet dargestellt werden.**

Erläuterungen

zu Ziffer 1

11 Swiss GAAP FER 26 wird auf Beschluss des obersten Organs umgesetzt. Der Standard eignet sich für folgende Arten von Vorsorgeeinrichtungen:

- Vorsorgeeinrichtungen, welche die obligatorische und/oder überobligatorische Vorsorge durchführen oder finanzieren (Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen, registriert und nicht registriert, patronale Fonds und Finanzierungseinrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen)
- sinngemäss auch für andere Einrichtungen, welche nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, wie Freizügigkeitseinrichtungen, Säule 3a-Einrichtungen, Anlagestiftungen, Auffangeinrichtung und Sicherheitsfonds.

zu Ziffer 2

12 Bildung/Auflösung der Freien Mittel bzw. Unterdeckung sowie der Wertschwankungsreserve:

- Aufgrund der vorgegebenen Reihenfolge der Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven kann der unter den Freien Mitteln ausgewiesene Betrag bei Vorsorgeeinrichtungen im System der Vollkapitalisierung erst dann negativ werden, wenn keine Wertschwankungsreserve mehr vorhanden ist. Ein negativer Betrag entspricht deshalb gleichzeitig der Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BVV 2.
- Die Veränderung der Freien Mittel bzw. der Unterdeckung erfolgt grundsätzlich über den Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss (Position Z). Die Auswirkung einer Teilliquidation auf die Freien Mittel bzw. Unterdeckung oder die Einlage in die Freien Mittel bei der Übernahme von Versicherten-Beständen kann wahlweise über die Betriebsrechnung (Position P/Q bzw. L) oder direkt in der Bilanz (Position J) nachvollziehbar dargestellt werden. Die Sachverhalte sind im Anhang zu erläutern (Verteilungskriterien der Teilliquidation Position IX, Einlage von übernommenen Versicherten-Beständen Position V).
- Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften im System der Teilkapitalisierung dürfen aufgrund des vorgegebenen Konzepts im Falle eines Fehlbetrags (Unterdeckung) nur in dem Umfang eine Wertschwankungsreserve in der Bilanz bilden, in welchem der im Finanzierungsplan festgelegte Zieldeckungsgrad am Bilanzstichtag überschritten wird. Sie sind indessen im Interesse einer umfassenden Darstellung der tatsächlichen finanziellen Lage in jedem Fall auch zur Bestimmung und Offenlegung einer Zielgrösse der Wertschwankungsreserve (Ziffern 4 und 14) verpflichtet.

zu Ziffer 3

13 Bewertung von Aktiven:

- Unter aktuellen Werten werden für alle Aktiven grundsätzlich Marktwerte per Bilanzstichtag verstanden.
- Der aktuelle Wert von Immobilien und anderen Vermögensgegenständen ohne regelmässigen öffentlichen Handel wird nach dem zu erwartenden Ertrag bzw. Geldfluss unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes ermittelt, durch Vergleich mit

ähnlichen Objekten geschätzt oder nach einer anderen allgemein anerkannten Methode berechnet.

- Wenn für einen Vermögensgegenstand kein aktueller Wert bekannt ist bzw. festgelegt werden kann, gelangt ausnahmsweise der Anschaffungswert abzüglich erkennbarer Wertebussen zur Anwendung.
- Die angewandte Bewertungsmethode und deren Kernelemente (z.B. Kapitalisierungszinssätze) sind im Anhang (Position IV) offen zu legen.
- Glättungseffekte auf den Ausweis des Ertrags- oder Aufwandüberschusses entstehen durch von Stichtag zu Stichtag unterschiedliche Bewertungsansätze für gleiche Bilanzpositionen. Glättungseffekte in der Bewertung von Vermögensanlagen, beispielsweise bei der Bewertung von Obligationen, Immobilien und Beteiligungen, sind nicht erlaubt.

zu Ziffer 4

14 Bewertung von Passiven

- Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen (Position H) sind nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen betreffend Tod und Invalidität jährlich zu bewerten. Die Ermittlung kann nach einer an der Gesetzgebung für die berufliche Vorsorge (BVG, FZG) orientierten statischen Methode oder nach einer dynamischen Methode erfolgen.
- Das oberste Organ trifft unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge die Wahl der Berechnungsmethode. Wird eine dynamische Methode gewählt, dürfen die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen nur dann auf der Basis dieser Berechnungen bilanziert werden, wenn sie höher sind als die nach einer statischen Methode unter Berücksichtigung der gesetzlichen Minimalbeträge berechneten Verpflichtungen. Sind die gesetzlichen Minimalbeträge geringer, sind sie im Anhang auszuweisen.
- Ein angemessen genaues Ergebnis bei der Berechnung von Teilen der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen wird mit einer Fortschreibung nur dann erreicht, wenn keine Anpassungen im Vorsorgeplan, bei den Rückversicherungsverträgen und bei den der Berechnung zugrunde gelegten Annahmen erfolgten und sich zudem seit der letzten Berechnung keine wesentlichen Änderungen im Versichertenbestand (z.B. Fusion, Teilliquidation) oder beim Schadensverlauf ergaben. Im Falle einer Unterdeckung genügt eine Fortschreibung nicht.
- Wertschwankungsreserven werden mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gebildet. Die Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserve (Zielgrösse) erfolgt insbesondere unter Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. Die Berechnung basiert auf finanzmathematischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten. Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit.
- Bei Einrichtungen ohne verbindliche Leistungszusagen (keine Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen) kann auf eine Wertschwankungsreserve verzichtet werden.

zu Ziffer 6

15 Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes

- Referenzierung der Positionen:
Die Buchstaben A bis Z für Positionen der Bilanz und der Betriebsrechnung und die römischen Ziffern I bis X für Positionen des Anhangs dienen der Referenzierung in Swiss GAAP FER 26. Sie werden in der Jahresrechnung nicht erwähnt.
- Abstimmung der Informationen in Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang:
Informationen in der Bilanz, der Betriebsrechnung und im Anhang sind aufeinander abzustimmen.
- Erweiterung der Gliederung:
Bei der Vermögensanlage (Position A) und beim Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage (Position T) soll die individuelle Anlagestrategie zum Ausdruck kommen. Ferner kann in der Position V des Anhangs aufgrund eines besonderen Vorsorgekonzepts die Gliederung der erforderlichen Inhalte angepasst werden. Im Übrigen gelten die verbindlichen Gliederungen

und Bezeichnungen. Im Interesse einer erhöhten Vergleichbarkeit ist auf eine weiter gehende Detaillierung grundsätzlich zu verzichten. Falls zusätzliche Informationen als wesentlich beurteilt werden, sind ergänzende Angaben im Anhang einer zusätzlichen Gliederung von Bilanz und Betriebsrechnung vorzuziehen.

- Verkürzung der Gliederung auf eine Hauptposition:
Auf die Angabe von Unterpositionen kann verzichtet werden, wenn alle Unterpositionen einer Hauptposition in ihrer Gesamtheit einen relativ kleinen Betrag ausmachen oder wenige Erläuterungen enthalten. In diesem Fall kann der Ausweis gesamthaft unter der Hauptposition erfolgen. Die Hauptpositionen A bis Z und die römischen Ziffern I bis X hingegen sind auch bei kleinen Beträgen und kurzen Erläuterungen aufzuführen.
- Persönlichkeitsschutz:
Führt eine Gliederungsvorschrift dazu, dass Rückschlüsse auf Leistungen/Leistungsbezüger möglich sind, kann der Sachverhalt ausnahmsweise zusammen mit einer anderen möglichst ähnlichen Position ausgewiesen werden.

zu Ziffer 7

16 Erläuterungen zu Positionen der Bilanz

- **A Vermögensanlagen**
Bei den Vermögensanlagen besteht ein grosser Gestaltungsraum. In einfachen Anlagekonzepten mit wenigen Einzelanlagen können anstelle von Gattungsbezeichnungen (Aktien, Immobilien etc.) die effektiven Anlagen (z.B. Mischvermögen der Anlagestiftung xy, Mehrfamilienhaus Y-Strasse, Ort) aufgeführt werden. Bei komplexen Allokationen ist es andererseits möglich, dass sich der Anhang (Abschnitt VI) zur Herstellung dieser Transparenz besser eignet als eine zu starke Gliederung von Bilanz (Position A) und Betriebsrechnung (Position T).
- **A Anlagen beim Arbeitgeber**
Zu diesen Anlagen gehören alle mit dem Arbeitgeber wirtschaftlich oder finanziell verbundenen juristischen und natürlichen Personen (wirtschaftliche Betrachtungsweise).
- **C/D/H Aktiven bzw. Passiven aus Versicherungsverträgen**
Unter diesem Titel kommen Angaben über rückkaufsfähige Versicherungsverträge, Separate Accounts und weitere Vertragsverhältnisse mit Versicherungsgesellschaften zum Ausdruck, soweit sie bilanzierungsfähig sind. Unabhängig der Bilanzierung sind die Vertragsverhältnisse im Abschnitt V des Anhangs zu erläutern.
- **F Arbeitgeber-Beitragsreserve**
Zu- und Abgänge werden in der Betriebsrechnung brutto dargestellt und zusammen mit Angaben zur Verzinsung im Anhang (Position VI) erläutert. Errichtet ein Arbeitgeber auf der Beitragsreserve einen Verwendungsverzicht, ist für den entsprechenden Betrag ein separater Ausweis innerhalb der Position F vorzusehen. Die Umbuchung von der einen auf die andere Beitragsreserve ist lediglich in der Bilanz und nicht über die Betriebsrechnung vorzunehmen. Details des Verwendungsverzichts (Bedingungen des Verzichts, Änderungen und Aufhebung) sind im Anhang (Position V) zu erläutern.
- **G Nicht-technische Rückstellungen**
Unter dieser Position sind jene Rückstellungen darzustellen, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben, beispielsweise Prozessrisiken. Rückstellungen für latente Grundstückgewinnsteuern und weitere Verkaufskosten müssen dann gebildet werden, wenn ein Verkaufsbeschluss für den Liegenschaftsbestand oder Teile davon besteht oder wenn die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen auf die aktive Bewirtschaftung eines Liegenschaftsbestandes ausgerichtet ist (z.B. Immobilien-Anlagestiftungen). Diese Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.
- **H Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen**
Der Ausweis der Position H erfolgt in Übereinstimmung mit den Berechnungen des Experten für berufliche Vorsorge. Der Experte bestimmt, welche Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen im fachlichen Sinn aufgrund des Gesetzes und der Reglemente erforderlich sind. Bestehen mehrere Pläne, wird die Aufteilung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen im Anhang (Position V) dargestellt.
- **I Wertschwankungsreserve**
Es handelt sich um ein eigenständiges Passivum und nicht um eine Wertberichtigung zu den Vermögensanlagen. Eine Besonderheit besteht darin, dass dieses Passivum – obwohl bei

der Abgabe von Leistungsversprechen in einer individuell zu bestimmenden Zielgrösse notwendig – im Falle von Verlusten aufgelöst werden kann und dessen Zielgrösse dann nur noch im Anhang (Position VI) ersichtlich ist.

/ Umlageschwankungsreserve

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im System der Teilkapitalisierung können im Hinblick auf eine absehbare Strukturveränderung im Versichertenbestand eine Umlageschwankungsreserve vorsehen. Zuweisungen und Entnahmen werden in der Betriebsrechnung brutto dargestellt (analog Position Nicht-technische Rückstellungen) und im Anhang (Position V) erläutert.

- *J Freie Mittel bzw. Unterdeckung*

Ist ein Dotationskapital oder ein nominelles Kapital (z.B. bei Genossenschaften) vorhanden, kann es in dieser Position zusätzlich separat dargestellt werden.

zu Ziffer 8

17 Erläuterungen zu Positionen der Betriebsrechnung

T Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage

Die Berichterstattung über die Vermögensanlage und deren Netto-Ergebnis umfasst sämtliche Anlagekategorien wie beispielsweise Obligationen, Aktien, Immobilien, liquide Mittel und Forderungen. Bei komplexen Anlagenkonzepten lässt sich die angestrebte sachliche Übereinstimmung der Gliederung in Bilanz und Betriebsrechnung in der Finanzbuchhaltung nicht immer realisieren. Eine angemessen detaillierte Brutto-Gliederung der Erträge und der Aufwendungen aus der Vermögensanlage wird in diesem Fall im Abschnitt VI des Anhangs erstattet.

Der Aufwand der Vermögensverwaltung enthält

- die auf die Periode abgegrenzten und verbuchten Aufwendungen, die der Vorsorgeeinrichtung für Dienstleistungen und für Transaktionen in Rechnung gestellt wurden. Diese können Management-, Performance-, Depot- und sonstige Kosten, Transaktionskosten und Steuern (z.B. Drittbrokerkommissionen, Börsenabgaben und Courtagen, Transaktions- und Ertragssteuern) sowie Global-Custody-, Beratungs-, Controlling-, Bewertungskosten usw. umfassen;
- die auf die Vermögensverwaltung entfallenden internen Kosten, z.B. bei selbstverwalteten Wertschriften oder Immobilien;
- die in Kollektivanlagen direkt mit dem Erfolg bzw. dem Vermögen verrechneten Kosten, welche aufgrund der Kostenkennzahl TER (Total Expense Ratio) ermittelt werden können (sog. kostentransparente Kollektivanlagen). Die Ergebnisse der jeweiligen ausgewiesenen Anlagekategorien sind entsprechend zu erhöhen.

Zusätzlich werden Vermögensanlagen, deren Kosten nicht bekannt sind und demnach nicht in der Betriebsrechnung erfasst werden können, nach den Vorschriften von Art. 48a, Abs. 3 BVV 2 im Abschnitt VI des Anhangs aufgeführt.

Beispiel für die Gliederung der Position T in der Betriebsrechnung, sofern die Komplexität der Vermögensanlage und die Gliederung der Bilanz diese Details rechtfertigen:

+/-	Ergebnis jeder in Position A ausgewiesenen Vermögensanlage
+	Ertrag aus Securities Lending
+/-	Erfolg aus Derivatgeschäften (soweit nicht direkt der Basisanlage zugerechnet)
+	Erhaltene Rückvergütungen (Kommissionen, Retrozessionen etc.) soweit nicht im Aufwand der Vermögensverwaltung verrechnet
-	Verzugszinsen auf Freizügigkeitsleistungen
-	Zinsen auf Arbeitgeber-Beitragsreserve
-	Sonstiger Zinsaufwand
-	<u>Aufwand der Vermögensverwaltung</u>
=	<i>Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage (Position T)</i>

- *X Verwaltungsaufwand*

In diesen Positionen werden die bezahlten und abgegrenzten Verwaltungsaufwendungen entsprechend den Vorgaben von Art. 48a Abs. 1 BVV 2 ausgewiesen, ohne die Verwaltungsaufwendungen für die Vermögensanlage, welche der Position T zugeordnet werden.

zu Ziffer 9

18 Erläuterungen zu Positionen des Anhangs

- Angaben im Anhang allgemein
Die Offenlegung im Anhang dient der Transparenz der Berichterstattung gegenüber den Versicherten und weiteren Akteuren der beruflichen Vorsorge. Ob eine bestimmte Information notwendig bzw. sinnvoll ist, richtet sich nach den folgenden Kriterien: (1) Die Information trägt dazu bei, dass die tatsächliche finanzielle Lage bzw. deren Entwicklung besser zum Ausdruck kommt. (2) Ein komplexer Sachverhalt kann mit dieser Information besser im Gesamtzusammenhang dargestellt bzw. verstanden werden. (3) Die Jahresrechnung wird mit dieser Information verständlicher. (4) Eine detaillierte (Brutto-)Darstellung erfolgt im Anhang um die Betriebsrechnung von Detailinformationen zu entlasten. Für die Angabe im Anhang nicht zugelassen sind Spekulationen über die zukünftige Entwicklung und über Massnahmen, deren Umsetzung von Zukunftseignissen abhängt.
- / Grundlagen und Organisation
Urkunden, Statuten und Reglemente sind anhand des Datums zu bezeichnen, aber nicht inhaltlich wiederzugeben. Bei einer überschaubaren Anzahl von angeschlossenen Arbeitgebern, insbesondere bei Konzernverhältnissen, ist eine namentliche Liste der Arbeitgeber inklusive Zu- und Abgänge erforderlich. Bei einer grösseren Anzahl von nicht miteinander verbundenen Arbeitgebern (bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen) ist eine Beschränkung auf die Angabe der Anzahl der Anschlüsse und die Entwicklung zur Vorperiode sinnvoll, eventuell nach Sachkriterien strukturiert.
- III Art der Umsetzung des Zwecks
Nebst Erläuterungen zum Vorsorgeplan, zur Finanzierung und zur Finanzierungsmethode sind weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit offen zu legen. Darunter fallen beispielsweise beschlossene oder gewährte Leistungsverbesserungen und Überschussverteilungen sowie der Beschluss des obersten Organs betreffend Anpassung der Renten an die Preisentwicklung.
- V Versicherungstechnische Risiken / Risikodeckung / Deckungsgrad
Die Art der Risikodeckung umfasst alle versicherungstechnischen Informationen, wie Angaben zu den notwendigen Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen und/oder zur Versicherungsdeckung. Der Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 sowie allfällige andere für die Vorsorgeeinrichtung wichtige Deckungsgrade sind im Gesamtzusammenhang und unter Hinweis auf die technischen Grundlagen zu erläutern. Dazu gehören bei Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften auch die Nennung der Wahl des Voll- oder Teilkapitalisierungssystems und gegebenenfalls auch Angaben zu den Ausgangsdeckungsgraden, zur Garantie des Gemeinwesens sowie zum Finanzierungsplan. Erstellt der Experte für berufliche Vorsorge sein Gutachten anhand einer dynamischen technischen Bilanz, sind die zusätzlich getroffenen Annahmen (z.B. Diskontierungssatz, Lohnentwicklung und Austrittswahrscheinlichkeiten, Rentenindexierung, Performanceerwartung der Anlagen) sowie die Verpflichtungen nach Freizügigkeitsgesetz offen zu legen.
- VI Vermögensanlagen
 - Die Angaben zu den Vermögensanlagen sind so zu gestalten, dass sich ein kundiger Leser ein angemessenes Bild über die Vermögensstruktur und deren wichtigste Veränderungen zur Vorperiode, die effektive Risikoverteilung sowie die Einhaltung der regulatorischen und (gegebenenfalls) der gesetzlichen Anlagevorschriften sowie den Erfolg aus der Vermögensanlage machen kann.
 - Der Inhalt, die Darstellung und der Detaillierungsgrad sind auf den Ausweis in der Bilanz (Position A) und in der Betriebsrechnung (Position T) abzustimmen. Die Darstellung im Anhang kann entweder die Angaben der Bilanz ergänzen oder sie kann einem anderen Konzept folgen. Bei der Erläuterung des Erfolgs aus der Vermögensanlage sind wesentliche Auswirkungen von Bewertungsänderungen und die übrigen Erträge/Verluste zu unterscheiden. Bei Aufstellungen über die Vermögensanlagen muss die Verbindung zur Bilanz entweder direkt über die Bilanzwerte einzelner Positionen oder über die Bilanzsumme ersichtlich sein. In der Aufstellung ist zusätzlich der Einfluss der derivativen Finanzinstrumente und der Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 darzustellen.

- Bei Inanspruchnahme von Erweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 wird die Übereinstimmung von Risikofähigkeit und gewählter Anlagestrategie im Sinne von Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 dargelegt.
 - Wenn Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen für abgegebene Leistungsversprechen bestehen oder wenn aus anderen Gründen Wertschwankungsreserven vorgesehen sind, ist im Anhang die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve für die am Bilanzstichtag vorhandenen Anlagen und die Differenz zum Bilanzwert anzugeben. Dazu gehören Angaben zur Berechnungsmethode und zu deren stetigen Anwendung sowie zur wertmässigen Auswirkung von Änderungen.
 - Bei der Erläuterung des Netto-Ergebnisses aus der Vermögensanlage kann aufgrund des Marktwertprinzips auf eine Aufteilung in realisierte und nicht realisierte Gewinne/Verluste verzichtet werden. Eventuell ist auch die Verrechnung von Kursgewinnen und –verlusten innerhalb sachlich zusammen gehörenden Anlagen gerechtfertigt. Zinsaufwendungen für das aufgenommene Fremdkapital einschliesslich Arbeitgeber-Beitragsreserve und die Kosten der Vermögensanlage kommen angemessen zum Ausdruck (siehe Ziff. 17).
 - Für die Anlagen beim Arbeitgeber und die Arbeitgeber-Beitragsreserve sind die angewendeten Zinssätze und die Vertragsbedingungen offen zu legen. Weitere Sachverhalte von finanzieller Bedeutung (z.B. Mietverhältnisse, besondere Geschäftsvorfälle, Vermögensstransaktionen) sind ebenfalls zu erwähnen.
- IX Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage
- Sachverhalte mit Einfluss auf den Bestand oder die Entwicklung der Freien Mittel bzw. der Unterdeckung, wie beispielsweise beschlossene Anpassungen der technischen Grundlagen oder anderer technisch relevanter Annahmen, sind hier zu erläutern, soweit sie nicht unter einer vorangehenden Position erwähnt wurden.
 - Der Leser der Jahresrechnung muss im Falle einer Unterdeckung erkennen können, dass das Führungsorgan Vorkehrungen zur Beseitigung der Unterdeckung und weitere Massnahmen in jenem Umfang trifft, welchen das Gesetz anordnet.

zu Ziffer 10

- 19 Jahresrechnung einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung
 Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen erstellen nach dem von Swiss GAAP FER 26 vorgesehenen Konzept primär eine Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) auf Stufe der bilanzierungspflichtigen Rechtsträgerin. Diese Jahresrechnung enthält auch jene Angaben, welche die Grundlage für die Bestimmung von Verwaltungsaufwendungen und anderen nach Schlüsselgrössen den einzelnen Vorsorgewerken zugeordneten Daten (z.B. Überschüsse) bilden. Die Information der Vorsorgewerke über die aus Versicherungsverträgen insgesamt erzielten freien Mittel und Überschüsse sowie den innerhalb der Sammelstiftung angewandten Verteilungsschlüssel (Art. 48c BVV 2) erfolgt im Anhang unter Ziffer VII. Je nach dem gewählten Konzept der Vermögensanlage und der Rückversicherung benötigen die einzelnen Vorsorgewerke verschiedene Zusatzinformationen. Diese können mittels separater Berichterstattung gegeben werden. Für das einzelne Vorsorgewerk wird somit seine tatsächliche finanzielle Lage anhand der Jahresrechnung der Einrichtung als Ganzes sowie der ergänzenden individuellen Berichterstattung ersichtlich.



V.10 Latente Steuern in der Konzernrechnung

V.10.1 Grundsatz

Nach dem Grundsatz periodengerechter Abgrenzung ist bei Erfassung der direkten Steuern nicht unbesehen auf die – wahrscheinliche oder schon definitive – Veranlagung durch die Steuerbehörden abzustellen. Diese bemisst sich nach dem Gewinn der Steuerbilanz, nicht dem der Handelsbilanz (HB I, HB II) bzw. der Konzernrechnung. Etliche Aufwendungen und Erträge erscheinen in der Steuerbilanz gegenüber der Handelsbilanz zeitversetzt.

Dass das Obligationenrecht die Frage für den Einzelabschluss nicht regelt, liegt auch am Massgeblichkeitsprinzip des Steuerrechts, wonach handelsrechtlich zwingende Wertansätze in die Steuerbilanz übernommen werden bzw. umgekehrt steuerrechtliche Vergünstigungen den Vorsteuer-Erfolg auch der Handelsbilanz mindern. Latente Steuerwirkungen können sich aus diesem Grund in Schweizer Einzelabschlüssen nur beim Vorliegen versteuerter stiller Reserven oder von Verlustvorträgen ergeben. Zu latenten Steuern kommt es deshalb bei Schweizer Unternehmen in der Regel erst im Rahmen der Konzernrechnung.

Vermögenswerte bzw. Verpflichtungen werden in Konzern- und Steuerbilanz unterschiedlich bewertet. Mit dem Abgang von Bilanzposten, bei Anlagen schon mit der systematischen Abschreibung, lösen sich diese «temporären» Wertunterschiede in Folgejahren auf. Eine solche Auflösung erhöht (bzw. vermindert) den steuerbaren Gewinn gegenüber dem Vorsteuer-Erfolg der Steuerbilanz. Die resultierende Mehrsteuer (bzw. Mindersteuer) ist schon im Entstehungszeitpunkt der temporären Differenz verursacht und beim Aufwand für Gewinnsteuern zu erfassen. Mit der künftigen Auflösung einer temporären Differenz geht die entsprechende Steuerlatenz ab, was den Steueraufwand in entgegengesetzter Richtung beeinflusst.

- Sind in der Konzernrechnung Vermögenswerte höher (bzw. Verbindlichkeiten tiefer) bewertet als in der Steuerbilanz, liegen «steuerbare Differenzen» vor, deren Auflösung einen zukünftigen steuerbaren Gewinn erhöht. Die resultierende Mehrsteuer ist zu bilanzieren (passive Steuerlatenz).
- Sind in der Konzernrechnung Vermögenswerte tiefer (bzw. Verbindlichkeiten höher) bewertet als in der Steuerbilanz, liegen «steuerlich abzugsfähige Differenzen» vor, deren Auflösung einen zukünftigen steuerbaren Gewinn vermindert. Die resultierende Mindersteuer ist zu bilanzieren (aktive Steuerlatenz).

Obwohl jeder Wertunterschied theoretisch irgendwann zur Auflösung kommt, gibt es Fälle, in denen keine latenten Steuern zu bilanzieren sind. Hat die Auflösung eines Wertunterschieds keine Auswirkung auf den steuerbaren Gewinn, liegt keine temporäre Differenz im Sinne des Konzepts vor (z.B. Erträge, die bei der Gewinnbesteuerung ausgenommen werden, Aufwendungen, die bei der Gewinnbesteuerung nicht angerechnet werden, weitere Fälle sind in IAS 12 beschrieben).

So wird der Steueraufwand nach Möglichkeit am Vorsteuer-Erfolg der Konzernbilanz ausgerichtet. Die hauptsächlichen Regeln von IAS 12 sind in Swiss GAAP FER 11 und 30 eingegangen.



V.10.2 Latente Steuern in der HB II

Zur Berechnung der latenten Steuern sind die HB II-Werte den Steuerbilanzwerten gegenüberzustellen. Wurden in einer HB II Gesellschaften vorkonsolidiert, sind die Konsolidierungsmassnahmen entsprechend zu berücksichtigen (vgl. [V.10.3](#)).

V.10.2.1 Passive Steuerlatenzen auf steuerbaren Differenzen

Die einzelnen Steuerlatenzen sind grundsätzlich so zu erfassen, wie die ursächlichen Differenzen entstanden sind. IAS 12 unterscheidet in diesem Sinn drei Fallgruppen von Differenzen, auf denen passive latente Steuern zu erfassen sind:

- In der Regel entstehen steuerbare Differenzen erfolgswirksam, indem Aufwendungen schon vor ihrer Erfassung in der HB II (z.B. raschere Abschreibung) – oder Erträge erst danach – steuerwirksam werden. Die passiven Steuerlatenzen werden deshalb ebenfalls erfolgswirksam erfasst: Der Aufwand für laufende Gewinnsteuern (current taxes) – gemäss Steuerveranlagung – wird um den Veränderungssaldo dieser Steuerlatenzen (deferred taxes) ergänzt. In Folgejahren kann es aufgrund einer Steuersatz- oder Steuergesetzänderung auch dort zu Veränderungen kommen, wo steuerbare Differenzen fortbestehen (Wertänderung);
- Soweit Erfolgselemente in der HB II direkt in den Reserven verrechnet werden, während sie steuerlich unberücksichtigt bleiben (z.B. Neubewertung im Zusammenhang mit der Vorsorgeverpflichtung), entstehen steuerbare Differenzen erfolgsunwirksam: Bei Abgang oder Abschreibung der betroffenen Bilanzposten wird ein geringerer Betrag als der HB II-Wert steuerlich abzugsfähig sein. Diese passiven Steuerlatenzen werden der (Neubewertungs-)Reserve belastet. Sinngemäss wird die Folgebewertung vorgenommen;
- Steuerbare Differenzen aus Neubewertung bei einer Fusion oder Geschäftsübernahme (Erwerbsmethode) beeinflussen den akquirierten Goodwill. Zur Passivierung der Steuerlatenzen wird dieser entsprechend erhöht (vgl. [V.10.3.1](#)).

V.10.2.2 Aktive Steuerlatenzen auf steuerlich abzugsfähigen Differenzen

Bei umgekehrtem Vorzeichen sind Aktivposten zu bilden, um den zukünftigen Mindersteuern bei Auflösung der betreffenden Differenzen Rechnung zu tragen. Wieder werden drei Fallgruppen unterschieden:

- In der Regel entstehen steuerlich abzugsfähige Differenzen erfolgswirksam, indem Aufwendungen erst nach ihrer Erfassung in der HB II – oder Erträge schon vorher – steuerwirksam werden. Die aktiven Steuerlatenzen werden deshalb ebenfalls erfolgswirksam erfasst. Der Aufwand für laufende Gewinnsteuern wird um den Veränderungssaldo dieser Steuerlatenzen korrigiert. In Folgejahren kann es dort zu Veränderungen kommen, wo steuerlich abzugsfähige Differenzen fortbestehen (Wertänderung zufolge Steuersatz- oder Steuergesetzänderung, Neubeurteilung der Aktivierungsfähigkeit);
- Werden Erfolgselemente in der HB II direkt in den Reserven verrechnet (z.B. Neubewertung, Währungsumrechnung) und entstehen dadurch steuerlich abzugsfähige Differenzen, werden die aktiven Steuerlatenzen der (Neubewertungs-)Reserve gutgeschrieben. Sinngemäss wird die Folgebewertung vorgenommen;



- Steuerlich abzugsfähige Differenzen aus Neubewertung bei einer Fusion oder Geschäftsübernahme (Erwerbsmethode) beeinflussen den akquirierten Goodwill. Zur Aktivierung der Steuerlatenzen wird dieser entsprechend reduziert (vgl. [V.10.3.1](#)).

Die Aktivierung latenter Steuern unterliegt folgender Bedingung: Es muss wahrscheinlich sein, dass das betreffende Steuersubjekt im Jahr der Auflösung steuerlich abzugsfähiger Differenzen in der betreffenden Jurisdiktion einen steuerbaren Gewinn erzielt, der mindestens gleich hoch wie die temporäre Differenz ist. Ansonsten tritt die Minderbelastung mit Gewinnsteuern – der in dem Aktivposten verkörperte wirtschaftliche Nutzenzufluss – nicht ein.

Diese zukünftige Gewinnerzielung wird ausdrücklich (aber nicht ausschliesslich) vermutet, wenn

- das betreffende Steuersubjekt in der betreffenden Jurisdiktion hinreichende steuerbare Differenzen aufweist, die sich im selben Jahr wie die potenziell steuerlich abzugsfähigen Differenzen auflösen; oder
- die Möglichkeit besteht, auf dem Wege der Steuerplanung einen hinreichenden steuerbaren Gewinn anfallen zu lassen.

In den übrigen Fällen muss die Wahrscheinlichkeit eines hinreichenden steuerbaren Gewinns im Jahr der Auflösung der potenziell abzugsfähigen Differenzen beurteilt werden. Im Falle eines steuerlichen Verlusts im Berichtsjahr oder in Vorjahren muss die Annahme künftiger Gewinnerzielung überzeugend belegt werden können. Die Verluste müssen auf spezifische Ursachen zurückgehen, mit denen in Zukunft nicht mehr zu rechnen ist.

Auf die Aktivierung latenter Steuern darf aus Vorsichtsgründen generell verzichtet werden (analog Swiss GAAP FER).

V.10.2.3 Aktive Steuerlatenzen auf steuerlich verrechenbaren Verlusten

Ist ein Verlust des Berichtsjahres oder aus Vorjahren steuerlich verrechenbar und ist es wahrscheinlich, dass das Steuersubjekt im Verrechnungszeitraum entsprechende steuerbare Gewinne erzielt, liegt ein Vermögenswert vor, der als weitere Steuerlatenz aktiviert werden kann. Für die Wahrscheinlichkeit gelten analoge Kriterien wie bei steuerlich abzugsfähigen Differenzen (vgl. [V.10.2.2](#)). Andererseits sind während längerer Zeit steuerlich ungenutzte Verluste ein starkes Indiz, dass es nicht zu hinreichenden steuerbaren Gewinnen kommen wird. Wo nicht gleichzeitig hinreichende steuerbare Differenzen vorliegen (vgl. [V.10.2.1](#)), ist das Gegenteil glaubhaft zu machen. Auf eine Aktivierung kann analog den Swiss GAAP FER aus Vorsichtsgründen generell verzichtet werden.

V.10.3 Latente Steuern bei der Konsolidierung

In der Konzernrechnung werden die latenten Steuern nach Massgabe der konsolidierten Bilanzwerte ermittelt. Das bedeutet, dass zusätzlich noch temporäre Differenzen zu bestimmen sind, die von der Konsolidierung ausgelöst werden (Schuldenkonsolidierung, Zwischengewinneliminierung, Equity-Methode). Dabei ist beispielsweise bei der Berechnung des Steuereffekts aus Zwischengewinneliminationen abzuwägen, ob die Steuer rate des Sender- (US GAAP) oder des Empfängerlands (IFRS) anzuwenden ist. Die Steuerlatenzen werden synchron mit jeder einzelnen Konsolidierungsmassnahme erfasst. Der



Aufwand für Gewinnsteuern laut Sammelabschluss wird um den Veränderungssaldo dieser erfolgswirksamen Steuerlatenzen korrigiert. Deren Anfangsbestand sowie der Bestand allfälliger direkt verrechneter latenter Steuern (z.B. aus Änderung einer Bilanzierungsmethode nach IAS 8) werden den (Gewinn-)Reserven belastet bzw. gutgeschrieben.

V.10.3.1 Kapitalkonsolidierung

Bei Erstkonsolidierung einer Untergesellschaft wird eine Neubewertung deren Nettoaktiven vorgenommen:

- Soweit die Aufdeckung stiller Reserven keine unmittelbaren Steuerfolgen hat, entstehen steuerbare Differenzen. Die Passivierung der zugehörigen Steuerlatenzen erhöht den durch die Aufdeckung stiller Reserven reduzierten Goodwill wieder entsprechend;
- Kommt es ausnahmsweise zur Aufdeckung stiller Lasten, ohne dass diese steuerlich vollzogen wird, entstehen steuerlich abzugsfähige Differenzen. Die Aktivierung der zugehörigen Steuerlatenzen reduziert den Goodwill nach anfänglicher Erhöhung durch die stillen Lasten.

Der akquirierte Goodwill verkörpert, wenn er steuerlich weder abschreibungs- noch bei späterer Veräußerung abzugsfähig ist, selber eine steuerbare Differenz (Steuerbilanzwert null). Um die passive Steuerlatenz zu erfassen, müsste der Goodwill entsprechend erhöht werden – ein Vorgehen, das IAS 12 verwirft (nur für passive Steuerlatenzen), weil der Goodwill eine Residualgrösse sei.

Mit Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Gesellschaften wird nach Möglichkeit analog verfahren.

V.10.3.2 Weitere Ursachen

Die Nettoaktiven (zuzüglich Goodwill) der Untergesellschaften, assoziierten Gesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen laut Konzernbilanz entfernen sich nach und nach von den Beteiligungswerten laut Steuerbilanz der Obergesellschaft. Dabei kann es zu zusätzlichen latenten Steuerfolgen kommen (z.B. Gewinneinbehalt, Wertberichtigung einer Beteiligung). Passive Steuerlatenzen werden hier nach internationalem Standard nicht erfasst, solange

- der Konzern den Zeitpunkt der Auflösung einer Differenz selber bestimmen kann; und
- diese Auflösung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Bei Untergesellschaften bestimmt der Konzern die Ausschüttungspolitik. Hier wird kein Passivposten gebildet, wenn entschieden wurde, dass Ausschüttungen auf absehbare Zeit unterbleiben sollen. Bei assoziierten Gesellschaften bestimmt der Konzern diese Politik nicht. Hier wird ein Passivposten gebildet, ausser es besteht eine Vereinbarung, wonach Ausschüttungen auf absehbare Zeit unterbleiben. Bei Gemeinschaftsunternehmen ist darauf abzustellen, welche Voraussetzungen für Ausschüttungen vereinbart sind.

Eine aktive Steuerlatenz wird nur erfasst, wenn sich die steuerlich abzugsfähige Differenz in absehbarer Zeit auflösen wird und die allgemeine Bedingung für Aktivposten (vgl. V.10.2.2) erfüllt ist.



V.10.4 Bewertung

Die einzelne Steuerlatenz ist das Produkt aus temporärer Differenz und Steuersatz. Zwar soll grundsätzlich der Steuersatz im Zeitpunkt der Auflösung dieser Differenz verwendet werden. Steuersatz- oder Steuergesetzänderungen werden jedoch nur Rechnung getragen, soweit sie mit hinreichender Sicherheit in Kraft treten werden. Deshalb wird regelmässig auf den am Bilanzstichtag beschlossenen Steuersatz abgestellt.

Bei progressivem (z.B. renditeabhängigem) Steuersatz ist eine exakte Ermittlung der latenten Steuern nicht möglich: Bezüglich des steuerbaren Gewinns werden Annahmen getroffen. Der Steuersatz kann auch davon abhängen, wie eine temporäre Differenz zur Auflösung gelangt (wenn bestimmte Geschäftsvorfälle, beispielsweise Kapitalgewinne, abweichend besteuert werden). Wo für Ausschüttung und Einbehalt verschiedene Steuersätze gelten, wird auf das bisherige Ausschüttungsverhalten abgestellt oder im Zweifel der höhere Einbehaltungssatz angewandt.

Massgebend ist der Tarif jenes Steuersubjekts im Konzern, bei dem die temporäre Differenz bzw. der verrechenbare Verlust entstanden ist. Lässt sich das Steuersubjekt nur noch mit übermässigem Aufwand identifizieren (z.B. im Zusammenhang mit Konsolidierungsmassnahmen), sollte ein durchschnittlicher Steuersatz verwendbar sein, sofern er systematisch zustande kommt und stetig angewendet wird.

V.10.5 Neubeurteilung der Aktivierbarkeit

Mit Bezug auf aktive Steuerlatenzen muss die Wahrscheinlichkeit eines hinreichenden steuerbaren Gewinns jährlich neu beurteilt werden. Geänderte Verhältnisse wie z.B. eine verbesserte Marktlage oder der Verkauf eines verlustbringenden Unternehmensteils können die Nachaktivierung bislang nicht erfasster Steuerlatenzen nahelegen.

Umgekehrt kann es von einem Stichtag auf den anderen unwahrscheinlich werden, dass es zu Mindersteuern kommt, sodass eine aktive Steuerlatenz abgewertet werden muss (Wertbeeinträchtigung). Unter Umständen ist diese Wertberichtigung später wieder rückgängig zu machen.

V.10.6 Offenlegungen zu den latenten Steuern

Aufgrund des vom Gesetz vorgesehenen grossen Freiraums bezüglich der Konsolidierung ist die Offenlegung entsprechend umfassend vorzunehmen (vgl. V.2.1.2). Obwohl die Offenlegungsvorschriften von Swiss GAAP FER nicht eine Mindestnorm für Konzernabschlüsse nach dem Obligationenrecht darstellen, bilden sie eine sinnvolle Zusammenfassung der relevanten Offenlegungen.

Swiss GAAP FER 30 verlangt im Prinzip nur die Offenlegung des für die Berechnung der latenten Ertragssteuerposten angewendeten Steuersatzes. Bei der Anwendung von tatsächlich zu erwartenden Steuersätzen je Steuersubjekt kann ein konzerndurchschnittlicher Steuersatz offengelegt werden. Gemäss Swiss GAAP FER 31 ist für kotierte Unternehmen für die Ertragssteuern der auf der Basis des ordentlichen Ergebnisses gewichtete durchschnittlich anzuwendende Steuersatz offenzulegen. Der Einfluss aus Veränderungen von Verlustvorträgen (z.B. Entstehung, Verwendung, Neueinschätzung, Verfall) ist zu quantifizieren und zu erläutern.



Wird die konsolidierte Jahresrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt, gelten die dem Standard entsprechenden Offenlegungsvorschriften.

Die Ausweis- und Angabepflichten von IAS 12 sind sehr umfangreich. Allerdings lassen sich die entsprechenden Informationen grösstenteils in den Differenzenspiegel (Übersicht der Wertdifferenzen zwischen den Steuer- und Konzernwerten) einbauen, welchen die Gesellschaften im Rahmen ihrer HB II erstellen müssen.

Die zudem verlangte Überleitung vom erwarteten Aufwand für Gewinnsteuern auf Basis des anwendbaren durchschnittlichen Steuersatzes zum Aufwand für Gewinnsteuern gemäss Erfolgsrechnung geht über jene Informationen hinaus. In einem Konzern, der mit verschiedenen Jurisdiktionen konfrontiert ist, kann diese Überleitungsrechnung nur je Steuersubjekt als Teil der HB II erstellt und konsolidiert werden. Sofern als massgebender Steuersatz jener der Obergesellschaft selber herangezogen wird, wäre eine zusätzliche Zeile einzufügen, die den Unterschied gegenüber dem aus der Konsolidierung hervorgehenden (d.h. gewichteten) Steuersatz darstellt. Bei reinen Holdinggesellschaften als Obergesellschaft ist dies wenig aufschlussreich, da deren Steuersatz in der Regel sehr tief ist. Zu klären ist, inwieweit Konsolidierungsmassnahmen die in der Überleitung dargestellten Effekte verändern.

